18. Wahlperiode 17.08.2016

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/9146 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, die Bundestagsdrucksache 18/7625). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2015 bei 60,6 Prozent – und das, obwohl z. B. Flüchtlinge aus den Westbalkanländern zu beinahe 100 Prozent abgelehnt werden. Hinzu kommen noch Anerkennungen, die nach Überprüfung ablehnender Behördenentscheidungen von den Gerichten ausgesprochen werden.

Bei 10 Prozent aller Asylsuchenden, in knapp 45 000 Fällen, stellte das BAMF im Jahr 2015 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). In 5 436 Fällen wurde die Zuständigkeit Griechenlands vermutet. Wegen der dortigen systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem gibt es jedoch seit dem Jahr 2011 einen Überstellungsstopp. Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2015 vor allem an Ungarn gerichtet (32,5 Prozent), danach folgten Italien, Bulgarien und Polen. Syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 21,4 Prozent die größte Betroffenengruppe dar, gefolgt von afghanischen und irakischen Asylsuchenden. Den insgesamt 44 892 Dublin-Ersuchen im Jahr 2015 standen nur 3 597 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 8 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29 699) betrug die so genannte Überstellungsquote 12,1 Prozent (in Bezug auf Ungarn 2 Prozent). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände (47,3 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen eine Überstellung nach Ungarn waren 2015 erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 26 Prozent). Manche Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich aber auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das aus Sicht der Fragesteller weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland nicht verbunden: Obwohl die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2015 im Saldo (Gegenüberstellung der überstellten bzw. aufgenommenen Schutzsuchenden) um gerade einmal 565 Personen – das sind 0,1 Prozent der insgesamt 442 000 registrierten Asylanträge.

Arbeitskapazitäten im BAMF könnten auch durch den Verzicht auf automatische, anlasslose Widerrufsverfahren drei Jahre nach der Anerkennung freigesetzt werden. Im Jahr 2015 kam es bei knapp 10 000 Widerrufsprüfungen in nur 3 Prozent aller Fälle zu einer Aberkennung des Schutzstatus. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind diese Verfahren und die damit verbundene Unsicherheit sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2015 nach offiziellen Angaben im Durchschnitt 5,2 Monate. Bei Herkunftsländern mit sehr geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei zahlreichen Ländern mit guten Anerkennungschancen. So mussten Asylsuchende aus Afghanistan, Eritrea, Iran und Somalia 13 bis 17 Monate auf eine Behördenentscheidung warten, trotz einer bereinigten Schutzquote von jeweils über 75 Prozent. Die realen Asylverfahrensdauern liegen noch einmal deutlich über diesen Werten, denn die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird bei den Angaben der Bundesregierung über die Verfahrensdauern nicht berücksichtigt. Dabei beträgt diese Wartezeit bei einzelnen Außenstellen des BAMF mehrere Monate (vgl. Plenarprotokoll 18/142, S. 13922 f., Anlage 13). Genaue Angaben hierzu kann die Bundesregierung nicht machen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Antwort zu Frage 4d). Rein schriftliche Anerkennungsverfahren bei syrischen Asylsuchenden dauerten im letzten Jahr nur 2,4 Monate, diese beschleunigten Verfahren soll es für ab dem 1. Januar 2016 registrierte Schutzsuchende nicht mehr geben. Ende 2015 waren 89 336 Asylverfahren seit mehr als 12 Monaten anhängig, die Zeit bis zur Asylantragstellung ist dabei nicht berücksichtigt.

Vom Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2015 627 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 143 syrische Flüchtlinge. Im Ergebnis wurde 74 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,1 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2015 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 91,7 und 95,6 Prozent lag.

Eine Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) (s. im Folgenden) (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7625, Antwort zu Frage 20) hat ergeben, dass Klagen über angeblich zu niedrige "Rückführungsquoten" rechtskräftig ausreisepflichtiger Personen (etwa des Präsidenten der Bundespolizei Dr. Dieter Romann in der Bild-Zeitung vom 1. März 2015: "weit unter zehn Prozent") irreführend sind. Eine solche Betrachtung berücksichtigt schon nicht, dass weitaus mehr ausreisepflichtige Personen "freiwillig" ausreisen als abgeschoben werden. Zudem wird übersehen, dass ein Teil der rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden sich mit guten Gründen weiterhin in Deutschland aufhalten darf: So verfügten über 30 Prozent der im Jahr 2014 rechtskräftig abgelehnten, noch aufhältigen Asylsuchenden Ende 2015 über einen Aufenthaltstitel, 56,5 Prozent wurden aus unterschiedlichen Gründen geduldet.

- 1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes AufenthG –/in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2016, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei machen)?
 - b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die "bereinigte Gesamtschutzquote", d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren)?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2016	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	426	0,3	55.813	41,9	21.961	16,5	1.251	0,9%	79.451	59,6	71,4
davon											
Syrien	136	0,2	40.903	66,8	18.592	30,4	120	0,2	59.751	97,5	99,9
Afghanistan	32	0,6	1.244	23,2	578	10,8	449	8,4	2.303	42,9	49,0
Irak	61	0,7	5.404	61,5	1.024	11,6	42	0,5	6.531	74,3	87,5
Iran	110	9,2	525	44,0	17	1,4	9	0,8	661	55,4	72,7
Eritrea	21	0,4	4.057	86,5	283	6,0	17	0,4	4.378	93,3	99,4
Pakistan	3	0,4	51	6,6	1	0,1	5	0,6	60	7,7	13,6
Russische Föd.	3	0,1	41	1,9	11	0,5	36	1,7	91	4,3	11,3
Nigeria	2	0,6	15	4,4	2	0,6	20	5,8	39	11,4	28,3
Albanien	1	0,0	1	0,0	25	0,2	21	0,2	48	0,5	0,6
Ungeklärt	12	0,5	1.380	57,9	579	24,3	13	0,5	1.984	83, %	94,0
Somalia	2	0,2	304	29,0	175	16,7	303	28,9	784	74,9	92,6
Gambia	-	-	3	2,3	2	1,6	3	2,3	8	6,2	17,0
Staatenlos	2	0,1	961	69,5	335	24,2	3	0,2	1.301	94,1	97,9
Libanon	-	-	23	7,1	13	4,0	2	0,6	38	11,7	18,4
Kosovo	-	•	-	-	2	0,0	33	0,5	35	0,6	0,7
Algerien	1	0,1	6	0,3	6	0,3	15	0,8	28	1,5	3,0
Türkei	-	-	11	4,0	2	0,7	5	1,8	18	6,5	12,9
Tunesien	-	-	3	0,5	-	-	1	0,2	4	0,7	1,7
Marokko	1	0,1	27	1,8	9	0,6	5	0,3	42	2,8	5,5

1. Quartal 2016	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		~	Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	497	0,3	92.080	61,3	1.335	0,9	870	0,6	94.782	63,1	71,0
davon											
Syrien	239	0,3	73.830	97,5	573	0,8	117	0,2	74.759	98,7	100,0
Irak	67	0,9	6.171	80,6	258	3,4	42	0,5	6.538	85,4	95,0
Afghanistan	8	0,4	628	28,1	147	6,6	285	12,7	1.068	47,7	63,7
Ungeklärt	7	0,2	3.234	92,6	32	0,9	6	0,2	3.279	93,9	97,1
Iran	47	5,7	409	49,3	6	0,7	16	1,9	478	57,6	73,4
Albanien	-	-	2	0,0	23	0,2	14	0,1	39	0,3	0,3
Pakistan	1	0,1	54	5,7	3	0,3	7	0,7	65	6,9	9,1
Eritrea	63	1,1	5.586	94,9	33	0,6	3	0,1	5.685	96,6	99,3
Staatenlos	2	0,2	1.064	94,5	15	1,3	6	0,5	1.087	96,5	98,7
Serbien	-	-	3	0,0	-	-	8	0,1	11	0,1	0,2
Moldau (Republik)	-	-	1	0,4	-	-	-	-	1	0,4	0,5
sonst. asiat. Staatsang.	-	-	554	80,6	3	0,4	7	1,0	564	82,1	88,7
Kosovo	-	ı	1	0,0	2	0,0	19	0,3	22	0,3	0,4
Russische Föderation	-	ı	54	3,9	10	0,7	22	1,6	86	6,3	13,9
Mazedonien	-	1	-	-	-	-	11	0,2	11	0,2	0,3
Algerien	-	-	6	0,3	1	0,1	19	1,1	26	1,5	1,9
Marokko	3	0,2	13	1,0	-	-	7	0,5	23	1,8	2,1
Türkei	2	0,9	11	4,8	1	0,4	3	1,3	17	7,5	14,5
Tunesien	-	-	3	0,6	1	-	-	-	3	0,6	0,8

2. Quartal 2016			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	426	0,3	0,4
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	55.813	41,9	50,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	139	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	883	0,7	0,8
§ 4 I Nr. 3 AsylG	20.856	15,6	18,7
§ 4 I AsylG Familienschutz	83	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	21.961	16,5	19,7
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	981	0,7	0,9
§ 60 VII AufenthG	270	0,2	0,2
Summe Abschiebungsverbot	1.251	0,9	1,1
Gesamtschutz	79.451	59,6	71,4

1. Quartal 2016			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	497	0,3	0,4
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	92.080	61,3	69,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	28	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylG	301	0,2	0,2
§ 4 I Nr. 3 AsylG	957	0,6	0,7
§ 4 I AsylG Familienschutz	49	0,0	0,0
Summe subsidiärer Schutz	28	0,0	0,0
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	648	0,4	0,5
§ 60 VII AufenthG	222	0,1	0,2
Summe Abschiebungsverbot	870	0,6	0,7
Gesamtschutz	94.782	63,1	71,0

c) Welche n\u00e4heren Angaben lassen sich machen (zumindest auf der Grundlage von Einsch\u00e4tzungen fachkundiger Bediensteter, soweit keine statistischen Angaben hierzu vorliegen sollten) zu der Herkunft und Volkszugeh\u00f6rigkeit von Asylsuchenden, bei denen in der Statistik zum Herkunftsland "staatenlos" oder "ungekl\u00e4rt" vermerkt ist und die eine hohe bereinigte Schutzquote aufweisen (im ersten Quartal 2016 98,7 bzw. 97,1 Prozent; bitte so genau wie m\u00f6glich differenzieren, beispielhaft f\u00fcr das Gesamtjahr 2015 bzw. das erste Halbjahr 2016)?

Die ganz überwiegende Anzahl der entsprechenden positiven Entscheidungen ist in Verfahren von Antragstellern ergangen, die entweder nicht die syrische Staatsangehörigkeit, aber auch nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besaßen, oder als Staatenlose geführt wurden, und bei denen Syrien als Land des gewöhnlichen Aufenthalts belegt bzw. glaubhaft gemacht worden war, mit der Folge, dass Syrien Prüfungsmaßstab für die vom Bundesamt vorzunehmende asylrechtliche Prüfung war. Dies betraf regelmäßig als palästinensische, kurdische oder arabische Volkszugehörige erfasste Antragsteller. Eine entsprechende Aufgliederung kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2015		darunter (n	ach Volkszu	ıgehörigkeit):
Staatsangehörigkeit	Entscheidungen Gesamt	Araber	Kurden	Palästinenser
Ungeklärt	12.166	3.401	1.439	6.500
Staatenlose	4.027	880	214	2.805

1. Halbjahr 2016		darunter (n	ach Volkszu	ıgehörigkeit):
Staatsangehörigkeit	Entscheidungen Gesamt	Araber	Kurden	Palästinenser
Ungeklärt	12.025	5.027	2.038	4.026
Staatenlose	3.157	1.034	146	1.900

2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der folgenden Tabelle entnommen werden, wobei für die Asylbewerber, deren Asylverfahren im schriftlichen Verfahren entschieden werden, diese Merkmale nicht erfasst werden:

	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG									
		darunter:								
2. Quartal		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche	e Verfolgung	nichtst	nichtstaatliche Verfolgung				
2016				davon geschlechts- spez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung				
	55.813	1.695	20.015	965	6.691	1.050				
darunter:										
Syrien	40.903	1.037	15.375	566	2.079	230				
Afghanistan	1.244	97	180	45	843	147				
Irak	5.404	168	790	42	3.074	418				
Iran	525	53	429	33	24	9				
Eritrea	4.057	84	1.874	87	63	19				
Pakistan	51	7	4	1	40	6				
Russische Föd.	41	18	12	1	7	1				
Nigeria	15	7	1	0	7	7				
Albanien	1	1	0	0	0	0				
Ungeklärt	1.380	31	501	74	105	32				
Somalia	304	64	16	9	200	108				
Gambia	3	0	0	0	3	3				
Staatenlos	961	11	408	56	116	28				
Libanon	23	12	4	0	2	1				
Kosovo	0	0	0	0	0	0				

	Gewäh	rung von Flüchtling	sschutz na	ch § 3 I AsylG			
		darunter:	,	- 3			
1. Quartal 2016	Familienflücht- lingsschutz nach § 26 V AsylG		staatliche	Verfolgung	nichtstaatliche Verfolgung		
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		Davon geschlechtsspez. Verfolgung	
	92.080	964	28.471	205	6.201	243	
darunter:							
Syrien	73.830	284	23.862	144	3.028	21	
Irak	6.171	223	521	1	2.250	65	
Afghanistan	628	112	50	2	450	47	
Ungeklärt	3.234	37	444	2	45	0	
Iran	409	55	317	30	29	2	
Albanien	2	0	0	0	2	2	
Pakistan	54	11	5	0	34	1	
Eritrea	5.586	86	2.762	5	45	0	
Staatenlos	1.064	7	182	4	31	1	
Serbien	3	0	0	0	3	0	
Moldau (Rep.)	1	1	0	0	0	0	
sonst. asiat. St.	554	4	221	3	49	0	
Kosovo	1	0	0	0	1	1	
Russische Föd.	54	21	19	0	9	1	
Mazedonien	0	0	0	0	0	0	

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2016	eingeleitete Widerrufs- prüfverfahren	Entschei- dungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	480	703	28	4,0	50	7,1	61	8,7	564	80,2
Irak	149	192	-	-	7	3,6	1	0,5	184	95,8
Syrien	62	106	-	-	9	8,5	2	1,9	95	89,6
Afghanistan	54	70	-	-	4	5,7	17	24,3	49	70,0
Türkei	53	76	7	9,2	2	2,6	-	-	67	88,2
Iran	26	40	3	7,5	7	17,5	1	2,5	29	72,5
Pakistan	17	14	-	-	-	-	-	-	14	100,0
Ungeklärt	12	23	-	-	9	39,1	1	4,3	13	56,5
Libanon	11	5	-	-	-	-	3	60,0	2	40,0
Eritrea	9	9	-	-	1	11,1	-	-	8	88,9
Kosovo	8	19	6	31,6	3	15,8	3	15,8	7	36,8
Russische Föd.	7	22	1	4,5	1	4,5	11	50,0	9	40,9
Somalia	7	15	1	6,7	-	-	-	-	14	93,3
Vietnam	6	7	-	-	2	28,6	1	14,3	4	57,1
Aserbaidschan	5	12	-	-	-	-	1	8,3	11	91,7
Serbien	4	9	5	55,6	-	-	-	-	4	44,4

1. Quartal 2016	eingeleitete Widerrufs-	Entschei-		erruf/ nahme		erruf/	Widerruf/ Rücknahme			ein erruf/
	prüfver-	dungen insgesamt		6a GG	Rücknahme Flüchtlings-		Subsidiärer			eine
	fahren	msgcsamt	AII. I	oa GG		schaft		nutz	-	nahme
			absolut	in	absolut	in	absolut	in	absolut	in
			uosoiui	Prozent	aosorat	Prozent	aosorat	Prozent	dosorat	Prozent
Herkunftsländer gesamt	949	590	21	3,6	31	5,3	17	2,9	521	88,3
Irak	241	171			1	0,6		_	170	99,4
Syrien	168	64	_	_	5	7,8	1	1,6	58	90,6
Afghanistan	121	55	-	-	1	1,8	8	14,5	46	83,6
Türkei	88	83	7	8,4	4	4,8	-	-	72	86,7
Iran	52	31	2	6,5	8	25,8	-	-	21	67,7
Russische Föd.	37	17	-	-	1	5,9	1	5,9	15	88,2
Kosovo	28	29	6	20,7	1	-	1	-	23	79,3
Aserbaidschan	23	5	-	-	1	20,0	1	20,0	3	60,0
Ungeklärt	23	13	1	1	4	30,8	1	-	9	69,2
Pakistan	12	9	1	11,1	1	1	2	22,2	6	66,7
Armenien	10	5	1	1	3	60,0	1	20,0	1	20,0
Äthiopien	10	11	-	-	-	-	-	-	11	100,0
Somalia	10	7	-	-	1	-	1	-	7	100,0
Sri Lanka	10	2	-	-	-	-	-	-	2	100,0
Staatenlos	10	1	-	-	_	-	-	-	1	100,0

4. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das bisherige Jahr 2016 noch nicht vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten						
2. Quartal 2016						
Herkunftsländer gesamt	7,3					
darunter:						
Syrien	3,4					
Afghanistan	12,7					
Irak	5,1					
Iran	19,4					
Eritrea	13,3					
Pakistan	20,5					
Russische Föd.	16,5					
Nigeria	18,5					
Albanien	8,1					
Ungeklärt	6,4					
Somalia	21,9					
Gambia	17,1					
Staatenlos	5,6					
Libanon	9,7					
Kosovo	11,2					

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten						
1. Quartal 2016						
Herkunftsländer gesamt	6,0					
darunter:						
Syrien	2,5					
Irak	5,4					
Afghanistan	15,0					
Ungeklärt	4,3					
Iran	17,6					
Albanien	7,0					
Pakistan	18,9					
Serbien	8,7					
Eritrea	11,7					
Staatenlos	4,8					
Kosovo	9,6					
Moldau	3,2					
Mazedonien	8,3					
Russische Föderation	16,2					
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,1					

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2016	
Gesamt	7,3
davon	
Erstanträge	7,0
Folgeanträge	10,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2016	
Gesamt	6,0
davon	
Erstanträge	5,7
Folgeanträge	9,3

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten	
2. Quartal 2016	Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Herkunftsländer gesamt	1	10,1
darunter:		
Afghanistan		8,8
Albanien		9,5
Eritrea	!	13,0
Syrien		7,4
Algerien		12,2
Marokko		15,9
Ungeklärt		12,9
Pakistan		5,6
Somalia	!	18,1
Ägypten		13,0
Tunesien		10,8
Kosovo	!	10,9
Äthiopien		11,3
Iran		10,6
Serbien	1	11,5

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten
1. Quartal 2016	Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,0
darunter:	
Syrien	4,9
Eritrea	9,9
Irak	6,1
Afghanistan	10,8
Albanien	6,7
Somalia	13,8
Ungeklärt	4,9
Staatenlos	5,5
Marokko	12,3
Guinea	20,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	5,4
Algerien	10,8
Sudan (ohne Südsudan)	5,7
Iran	24,0
Ägypten	4,1

a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen	
2. Quartal 2016	Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
Herkunftsländer gesamt		3,2
darunter:		
Syrien		3,1
Afghanistan		2,9
Irak		3,1
Iran		2,9
Eritrea		3,4
Pakistan		2,9
Russische Föd.		2,9
Nigeria		2,8
Albanien		4,3
Ungeklärt		2,6
Somalia		3,1
Gambia		3,3
Staatenlos		2,8
Libanon		3,7
Kosovo		3,3

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen
1. Quartal 2016	Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,6
darunter:	
Syrien	2,6
Irak	4,3
Afghanistan	3,9
Ungeklärt	3,5
Iran	4,0
Albanien	1,6
Pakistan	3,9
Serbien	5,9
Eritrea	3,7
Staatenlos	2,5
Kosovo	2,4
Moldau	-
Mazedonien	2,7
Russische Föderation	2,9
sonst. asiat. Staatsangeh.	2,8

b) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei
2. Quartal 2016	Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,5
darunter:	
Syrien	3,4
Afghanistan	13,2
Irak	5,2
Iran	20,7
Eritrea	13,6
Pakistan	23,2
Russische Föd.	28,0
Nigeria	23,7
Albanien	8,1
Ungeklärt	6,7
Somalia	22,8
Gambia	23,3
Staatenlos	5,6
Libanon	10,2
Kosovo	11,2

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei
1. Quartal 2016	Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	6,0
darunter:	
Syrien	2,5
Irak	5,5
Afghanistan	17,3
Ungeklärt	4,3
Iran	19,2
Albanien	7,0
Pakistan	21,2
Serbien	8,7
Eritrea	11,9
Staatenlos	4,9
Kosovo	9,7
Moldau	3,2
Mazedonien	8,3
Russische Föderation	22,5
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,2

c) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und die priorisierten Länder herausgerechnet werden (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben ohne Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo, Eritrea, Syrien und Irak sowie ohne Dublin- und Folgeverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung
2. Quartal 2016	ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,2
darunter:	
Afghanistan	13,0
Iran	20,6
Pakistan	23,8
Russische Föd.	29,1
Nigeria	23,5
Ungeklärt	6,6
Somalia	22,8
Gambia	23,4
Staatenlos	5,6
Libanon	9,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	8,0
Türkei	19,3
Marokko	9,8
Armenien	19,9
Indien	15,4

Hinweis:

Die Priorisierung einzelner Herkunftsländer wurde im Laufe des zweiten Quartals zurückgenommen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage h). Aus Gründen der statistischen Vergleichbarkeit zum Vorquartal sind die bisherigen Priorisierungen in der Tabelle für das zweite Quartal 2016 noch enthalten.

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung	
1. Quartal 2016	ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten	
Herkunftsländer gesamt		14,0
darunter:		
Ungeklärt		4,2
Afghanistan		17,2
Algerien		14,3
Marokko		13,3
Staatenlos		4,8
Pakistan		21,5
Russische Föderation		23,6
Iran		19,4
sonst. asiat. Staatsangeh.		6,0
Somalia		22,1
Georgien		11,8
Senegal		21,8
Tunesien		13,2
Ägypten		25,9
Indien		20,1

d) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn nur Verfahren berücksichtigt werden, in denen es eine inhaltliche Asylanhörung gab (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung	
Gesamt	Entisenciating our vertainen intermiteitener Assytumorung	7,7
davon		,,,
Afghanistan		14,2
Albanien		8,0
Eritrea		10,6
Gambia		22,5
Irak		5,1
Iran		24,1
Kosovo		11,4
Libanon		9,5
Nigeria		26,2
Pakistan		26,7
Russische Föd.		31,6
Somalia		24,2
Staatenlos		5,4
Syrien		2,8
Ungeklärt		6,2

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung
1. Quartal 2016	bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	10,5
davon	
Afghanistan	19,0
Albanien	7,0
Eritrea	15,9
Irak	7,9
Iran	21,8
Kosovo	9,8
Mazedonien	8,4
Moldau	1,1
Pakistan	23,5
Russische Föderation	26,3
Serbien	8,9
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,9
Staatenlos	7,4
Syrien	3,7
Ungeklärt	9,7

e) Wie viele Personen wurden im EASY-System als Asylsuchende im zweiten Quartal 2016 registriert, wie viele formelle Asylanträge waren es im Vergleich hierzu (bitte beide Angaben auch nach Bundesländern, Monaten und den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall den sechs Westbalkanländern, Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei – differenzieren)?

Angaben zu im EASY-System (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) erfassten Asylsuchenden und zu formellen Asylanträgen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Insgesamt	48.557	193.535
davon		
Baden-Württemberg	6.835	27.651
Bayern	8.083	26.939
Berlin	2.443	3.266
Brandenburg	1.468	6.100
Bremen	481	3.160
Hamburg	1.230	6.886
Hessen	3.571	8.888
Mecklenburg-Vorpommern	492	610
Niedersachsen	4.511	23.158
Nordrhein-Westfalen	10.296	46.796
Rheinland-Pfalz	2.351	8.196
Saarland	445	581
Sachsen	2.741	6.774
Sachsen-Anhalt	1.372	9.658
Schleswig-Holstein	1.657	9.553
Thüringen	581	5.265
Unbekannt		54

1. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Insgesamt	173.707	176.465
davon		
Baden-Württemberg	23.350	28.795
Bayern	24.000	26.571
Berlin	9.369	17.434
Brandenburg	5.686	7.846
Bremen	1.774	2.880
Hamburg	4.691	5.493
Hessen	13.687	6.670
Mecklenburg-Vorpommern	3.482	3.974
Niedersachsen	17.341	15.035
Nordrhein-Westfalen	39.496	26.089
Rheinland-Pfalz	8.948	5.016
Saarland	2.359	4.545
Sachsen	5.717	9.476
Sachsen-Anhalt	5.177	4.498
Schleswig-Holstein	4.960	5.874
Thüringen	3.670	6.245
Unbekannt		24

Jahr 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)	
insgesamt	222.264		176.465
davon	•		
Januar 2016	91.671		50.532
Februar 2016	61.428		66.127
März 2016	20.608		58.315
April 2016	15.941		59.680
Mai 2016	16.281		54.056
Juni 2016	16.335		73.033

2. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	48.557	193.535
Syrien	8.024	74.708
Afghanistan	6.707	34.631
Irak	4.435	28.588
Iran	2.176	7.189
Eritrea	2.204	4.199
Pakistan	1.303	3.991
Russische Föd.	3.376	3.633
Nigeria	1.775	3.541
Albanien	1.057	3.477
Ungeklärt	206	3.460
Somalia	1.914	2.156
Gambia	1.140	1.560
Staatenlos	239	1.504
Libanon	369	1.349
Kosovo	380	1.306
Serbien	666	1.245
Mazedonien	582	1.064
Türkei	961	1.051
Marokko	551	976
Algerien	427	745
Montenegro	59	485
Bosnien und Herzegowina	229	395
Tunesien	135	237

1. Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	173.707	176.465
darunter:		
Syrien	66.487	88.774
Irak	33.544	25.721
Afghanistan	32.287	20.162
Ungeklärt	700	8.382
Iran	7.014	4.433
Albanien	1.057	3.309
Pakistan	2.280	2.843
Eritrea	1.772	2.384
Staatenlos	349	1.617
Serbien	1.043	1.487
Moldau	1.347	1.455
sonst. asiat. Staatsangeh.	190	1.126
Kosovo	626	1.064
Russische Föderation	1.996	1.050
Mazedonien	632	902
Algerien	2.038	893
Marokko	2.122	627
Bosnien und Herzegowina	339	516
Türkei	1.002	456
Montenegro	69	289
Tunesien	275	210

f) Welche aktuellen Einschätzungen des BAMF gibt es dazu, wie viele im EASY-System registrierte Asylsuchende noch keinen Asylantrag gestellt haben, nicht in der vorgesehenen Aufnahmeeinrichtung angekommen sind oder wie viele von ihnen sich vermutlich nicht mehr in Deutschland aufhalten (bitte ausführen), und wie ist der aktuelle Stand bei der Etablierung der AZR-Kerndatendatei (bitte darlegen, wie viele Personen mit welchem Status bereits gespeichert wurden, wie die weiteren zeitlichen Planungen sind usw.), und welche Probleme bei der praktischen Umsetzung gibt es (bitte ausführen)?

Zu der Zahl der im EASY-System registrierten Asylsuchenden, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, können keine abschließenden Zahlen ermittelt werden, da die Erfassung im EASY-System nicht namentlich erfolgt. Von den im EASY-System registrierten Asylsuchenden sind nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zwischen Januar und Juni 2016 etwa 8 Prozent nicht in der vorgesehenen Aufnahmeeinrichtung angekommen. Wie viele Personen davon bzw. darüber hinaus Deutschland verlassen haben, kann nicht beziffert werden.

Die bundesweite Einführung der einheitlichen Registrierungsstationen, Kerndatensystem und Ankunftsnachweis konnte Ende Mai erfolgreich abgeschlossen werden. Damit steht nun eine flächendeckende Infrastruktur zur frühzeitigen, einheitlichen Registrierung von Schutzsuchenden zur Verfügung. Inzwischen wur-

den mittels dieser Infrastruktur insgesamt etwa 114 000 Asylsuchende im Kerndatensystem registriert und dabei rund 99 000 Ankunftsnachweise ausgestellt (Stand 27. Juni 2016). Die bereits im Land befindlichen Schutzsuchenden, die bisher nur in den jeweiligen Landessystemen registriert wurden, werden spätestens mit Asylantragstellung auch im Kerndatensystem registriert. Nach derzeitigen Planungen des BAMF sollen voraussichtlich im Herbst die (Nach-) Registrierungen der bereits im Land befindlichen Schutzsuchenden im Kerndatensystem abgeschlossen sein.

g) Wie lang sind derzeit die von den einzelnen BAMF-Außenstellen eingeräumten Terminsetzungen zur Asylantragstellung, und in wie vielen Außenstellen werden derzeit keine Termine zur Antragstellung vergeben, weil diese über drei Monate betragen würden?

Die Terminsetzungen zur Antragstellung in den Außenstellen sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig, die auch kurzfristig stark variieren können, bspw. Anzahl und Staatsangehörigkeit der aktuellen Zugänge, Stand der nachzuholenden Entgegennahme von Asylanträgen aus den Vormonaten, einsetzbare Personalressourcen und kurzfristige Schwerpunktbildung vor Ort, so dass keine belastbare Aussage getroffen werden kann, welche Dauer für eine Terminsetzung allgemein angenommen werden kann. In der Regel laden die Außenstellen bis zu etwa acht Wochen im Voraus.

Grundsätzlich haben sich die Wartezeiten bis zur Antragstellung verkürzt, weil das BAMF seine Kapazitäten zur Antragsannahme deutlich erweitert hat. So konnte das BAMF im ersten Halbjahr 2016 bereits 396.947 Asylanträge entgegennehmen, eine Steigerung um fast 121 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

h) Welche Verfahren werden derzeit prioritär bearbeitet, wie viele Asylverfahren wurden im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal prioritär bearbeitet (absolut bzw. anteilig an allen Verfahren, bitte auch nach den priorisierten Gruppen auflisten), und wie lang ist derzeit im Durchschnitt die ungefähre Dauer eines priorisierten Asylverfahrens?

Die Priorisierung einzelner Herkunftsländer wurde im Laufe des zweiten Quartals zurückgenommen. Die Schwerpunksetzung bei der Verfahrensbearbeitung unterliegt nun den einzelnen Standorten des Bundesamtes, um den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort effektiv Rechnung tragen zu können. Angaben zu priorisierten Verfahren im ersten Quartal 2016 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	1. Quartal 2016					
	Zugänge (EA u. FA)	anteilig aller	Entscheidungen (EA u. FA)	anteilig aller Entscheidungen	Verfahrensdauer in Monaten	
	,	Zugänge	,	S		
gesamt	181.405	1	150.233	1	6,0	
gesamt priorisierte Verfahren	129.832	71,6%	132.504	88,2%	9,1	
davon:						
Albanien	3.679	2,0%	14.567	9,7%	7,0	
Bosnien u. Herzeg.	801	0,4%	2.763	1,8%	8,2	
Kosovo	1.478	0,8%	6.881	4,6%	9,6	
Mazedonien	1.415	0,8%	4.756	3,2%	8,3	
Montenegro	337	0,2%	1.510	1,0%	7,3	
Serbien	2.650	1,5%	9.179	6,1%	8,7	
Syrien	89.292	49,2%	75.742	50,4%	2,5	
Irak	25.942	14,3%	7.656	5,1%	5,4	
Eritrea	2.422	1,3%	5.884	3,9%	11,7	
Algerien**	932	0,5%	1.771	1,2%	13,8	
Marokko**	655	0,4%	1.288	0,9%	12,8	
Tunesien**	229	0,1%	507	0,3%	13,2	

 $Hinweise: *Addition/Abgleich \ mit \ Vor(Monats) Listen \ ist \ wegen \ nachtr\"{a}glicher \ Ver\"{a}nderungen \ nicht \ m\"{o}glich.$

^{**}Priorisierung erst seit 01.02.2016

i) Wie lang war im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, und wie lang war die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben (in Monaten) können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Antragstellung bis	Anhörung bis
2. Quartal 2016	Anhörung	Entscheidung
Gesamt	4,6	3,4
darunter		
Afghanistan	6,3	7,6
Albanien	6,4	2,7
Eritrea	7,4	3,0
Gambia	11,5	7,0
Irak	2,9	2,3
Iran	7,4	12,8
Kosovo	9,8	4,5
Libanon	4,3	4,2
Nigeria	8,0	13,4
Pakistan	10,2	15,1
Russische Föd.	16,8	22,3
Somalia	15,6	11,0
Staatenlos	3,5	2,1
Syrien	2,1	0,9
Ungeklärt	4,4	2,6

1.010016	Antragstellung bis	Anhörung bis
1. Quartal 2016	Anhörung	Entscheidung
Gesamt	6,2	5,6
darunter		
Afghanistan	7,6	11,0
Albanien	4,9	4,0
Eritrea	11,6	7,1
Irak	3,3	3,4
Iran	14,1	10,6
Kosovo	8,0	5,6
Mazedonien	5,8	5,4
Moldau	1,2	0,3
Pakistan	9,4	16,0
Russische Föderation	17,4	16,0
Serbien	5,8	5,1
sonst. asiat. Staatsangeh.	3,3	4,4
Staatenlos	3,5	3,8
Syrien	2,0	1,5
Ungeklärt	5,8	4,4

j) Wie hoch waren im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal der Anteil rein schriftlicher Anerkennungsverfahren an allen Verfahren und ihre absolute Zahl (insgesamt, aber auch in Bezug auf die Herkunftsländer Syrien, Irak und Eritrea), und wie lang dauerten diese Verfahren durchschnittlich (bitte nach Herkunftsländern auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2. Quartal 2016			1. Quartal 2016*		
Herkunftsland	Anzahl absolut	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungs- dauer in Tagen	Anzahl absolut	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungs- dauer in Tagen
Insgesamt	36.400	27,3%	5,5	85.567	57,0%	3,2
davon				davon		
Eritrea	3.011	64,2%	14,8	4.976	84,6%	11
Irak	3.970	45,2%	5,6	6.283	82,1%	5
Syrien	27.121	44,3%	4,4	69.744	92,1%	2,5
sonst. asiat. Staatsangeh.	427	44,8%	7,1	431	62,8%	5,4
Staatenlos	679	49,1%	6,1	982	87,2%	4,3
Ungeklärt	1.192	50,0%	7,0	3.151	90,2%	3,7

 $[*]Abweichungen gg \"{u}. Antwort zu Frage 4j in BT-Drs. 18/8450 \ ergeben sich aufgrund nachtr\"{a}glicher Erfassungen.$

k) Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), und wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren (seit mindestens dem vorletzten Kalenderjahr anhängige Verfahren) im BAMF (bitte im Detail darstellen)?

Angaben zu den anhängigen Verfahren sowie gesondert zu den sog. Altverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.06.2016	unter 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	171.622	324.170	209.601	102.617	76.883	60.291	31.600	5.351	495.792
davon									
Syrien	58.524	59.559	22.131	2.101	1.130	680	260	23	118.083
Afghanistan	33.923	61.985	37.619	13.464	9.509	7.293	4.013	619	95.908
Irak	27.198	38.162	16.638	3.446	2.080	1.449	474	103	65.360
Iran	7.204	11.479	7.060	3.728	2.820	2.294	1.380	318	18.683
Eritrea	3.728	9.488	7.557	4.180	3.420	2.933	734	20	13.216
Pakistan	3.983	15.337	12.354	7.311	5.882	5.069	3.359	794	19.320
Russische Föd.	3.516	7.066	6.370	4.687	3.933	3.361	2.323	799	10.582
Nigeria	3.534	9.574	8.660	6.488	5.005	3.992	2.167	295	13.108
Albanien	2.418	5.651	4.918	2.362	951	269	54	4	8.069
Ungeklärt	3.085	15.589	8.667	2.207	1.646	1.328	479	40	18.674

Anhängige Verfahren aus 2014 und früher	60.291
davon	
Afghanistan	7.293
Pakistan	5.069
Somalia	4.117
Nigeria	3.992
Russische Föd.	3.361
Eritrea	2.933
Iran	2.294
Armenien	2.109
Ukraine	1.803
Gambia	1.713

1) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass in den Fällen, in denen das Verfahren bereits mehr als 15 Monate andauert, gegen Artikel 31 der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 verstoßen wird (weil die nochmalige Fristverlängerung nach Artikel 31 Absatz 4 und die maximale Frist von 21 Monaten nach Artikel 31 Absatz 5 nur für Fälle gilt, in denen eine Entscheidung wegen der "vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat" aufgeschoben wird – wenn nein, bitte ausführlich begründen), welche konkreten Folgerungen ergeben sich aus einer Überschreitung der in Artikel 31 der Verfahrensrichtlinie festgelegten Höchstfristen im Allgemeinen, aber auch für den konkreten Einzelfall, und inwieweit liegt es nahe, nach Ablauf der Höchstfristen des verbindlichen EU-Rechts eine Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Humanität zu erteilen – zumal der offiziellen Verfahrensdauer die Wartezeit bis zur Ermöglichung einer Asylantragstellung hinzugerechnet werden muss (bitte begründen)?

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 gilt für die Regelungen des Artikels 31 Absätze 3 bis 5 eine Umsetzungsfrist bis zum 20. Juli 2018. Die Frage eines möglichen Verstoßes gegen die in Artikel 31 der Verfahrensrichtlinie genannten Fristvorgaben stellt sich daher gegenwärtig nicht.

Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und den Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asyl- erstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC- Treffer
2. Quartal 2016	193.535	13.282	6,9	67,8
1. Quartal 2016	176.465	10.747	6,1	69,6

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern			
2. Quartal 2016 1. Quartal 20			
EURODAC-Treffer gesamt	9.003	7.480	
davon EURODAC-Treffer			
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	7.222	6.267	
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.333	1.005	
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	448	208	

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 2. Quartal 2016		VIS-Treffer im 1. Quartal 2016	
VIS-Treffer gesamt	1.620	VIS-Treffer gesamt	1.712
davon:		davon:	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Deutschland	342	Italien	321
Frankreich	284	Frankreich	307
Italien	276	Deutschland	294
Spanien	115	Spanien	141
Tschechische Republik	108	Tschechische Republik	119

VIS-Treffer im 2. Quartal 2016		VIS-Treffer im 1. Quartal 2016	
VIS-Treffer gesamt	1.620	VIS-Treffer gesamt	1.712
davon:		davon:	
Herkunftsland		Herkunftsland	
Syrien	276	Syrien	331
Iran	173	Iran	212
Irak	119	Irak	156
Armenien	99	Georgien	129
Aserbaidschan	97	Ungeklärt	102

a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn sowie zu syrischen Asylsuchenden nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2016	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Syrien	2.958	22,3
Russische Föd.	1.819	13,7
Afghanistan	1.654	12,5
Irak	1.607	12,1
Eritrea	623	4,7
Pakistan	499	3,8
Ungeklärt	406	3,1
Nigeria	338	2,5
Iran	311	2,3
Somalia	272	2,0
Tadschikistan	161	1,2
Ukraine	157	1,2
Marokko	156	1,2
Ghana	131	1,0
Äthiopien	128	1,0

1. Quartal 2016	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Syrien	3.029	28,2
Irak	1.489	13,9
Afghanistan	971	9,0
Russische Föderation	724	6,7
Eritrea	367	3,4
Ungeklärt	356	3,3
Pakistan	352	3,3
Ukraine	313	2,9
Nigeria	307	2,9
Iran	213	2,0
Somalia	200	1,9
Algerien	180	1,7
Georgien	153	1,4
Gambia	150	1,4
Marokko	124	1,2

2. Quartal 2016	Übernah	meersuchen
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Ungarn	3.342	25,2
Polen	2.031	15,3
Italien	1.909	14,4
Bulgarien	1.272	9,6
Schweden	676	5,1
Spanien	545	4,1
Norwegen	492	3,7
Kroatien	450	3,4
Österreich	445	3,4
Schweiz	424	3,2
Frankreich	368	2,8
Niederlande	281	2,1
Belgien	225	1,7
Dänemark	220	1,7
Finnland	130	1,0
Zypern	34	0,3
Malta	18	0,1
Griechenland	0	0,0

1. Quartal 2016	Übernah	meersuchen
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Ungarn	3.224	30,0
Italien	1.652	15,4
Bulgarien	1.591	14,8
Polen	909	8,5
Spanien	588	5,5
Schweden	465	4,3
Österreich	410	3,8
Schweiz	310	2,9
Frankreich	291	2,7
Norwegen	210	2,0
Niederlande	199	1,9
Belgien	180	1,7
Tschechische Republik	117	1,1
Litauen	110	1,0
Kroatien	108	1,0
Zypern	44	0,4
Malta	13	0,1
Griechenland	0	0,0

b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	2. Quartal 2016	1. Quartal 2016
Ablehnungen durch den	2010	2010
Mitgliedstaat gesamt	4.659	4.586
davon Ablehnungen		11.11
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II		1
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	1	10
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	7	
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	22	22
nach Artikel 9 Dublin III	37	20
nach Artikel 10 Dublin III	22	23
nach Artikel 11 a) Dublin III	30	45
nach Artikel 11 b) Dublin III	7	10
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	11	2
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	4	1
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	37	16
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	5	19
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	15	30
Zustimmungen des		
Mitgliedstaates gesamt	6.038	6.606
davon Zustimmungen		
nach Artikel 7 Dublin II		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	2	2
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		2
nach Artikel 9 Dublin III	3	1
nach Artikel 10 Dublin III	1	2
nach Artikel 11 a) Dublin III	23	14
nach Artikel 11 b) Dublin III	9	4
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1	2
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	3	3
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	3	5
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	6	7

2. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktischeines nationalen Verfahren		rnisse, die zur Durchführung	
Mitgliedstaaten	is fufficif	Herkunftsländer	
Belgien	121	darunter:	
Beigien	121	Syrien	48
		Irak	36
		Afghanistan	24
		Iran	5
		Pakistan	2
Bulgarien	257	darunter:	
Baigarion	237	Irak	173
		Syrien	58
		Afghanistan	20
		Ungeklärt	3
		Staatenlos	2
Dänemark	2	Iran	1
Dancmark	2	Staatenlos	1
Finnland	1	Irak	1
Frankreich	18	darunter:	1
Trankicicii	10	Irak	5
		Aserbaidschan	2
		Afghanistan	2
		Syrien	2
		Iran	2
Griechenland	9.307	darunter:	2
Griechemand	9.307		4.443
		Syrien Irak	2.039
		Afghanistan	1.802
		Ungeklärt	203
T.1 1	1	Iran	196
Irland	1	Syrien	1
Italien	154	darunter:	27
		Nigeria	37
		Syrien	25
		Eritrea	21
		Ungeklärt	15
TZ - t'		Somalia	10
Kroatien	41	Syrien	20
		Afghanistan	9
		Ungeklärt	8
		Irak	3
		Iran	1

Selbsteintritte oder faktisch	he Uberstellungshinde	ernisse, die zur Durchführung	
eines nationalen Verfahrer Litauen	3	Virgistan	2
Litauen	3	Kirgistan Tadschikistan	1
Malta	22	darunter:	1
Mana			7
		Nigeria Somalia	7
			5
		Syrien	5
		Äthiopien	3
3T 1 1 1	12	Indien	1
Niederlande	12	Syrien	9
		Libyen	1
		Sierra Leone	1
N		Vietnam	1
Norwegen	15	Afghanistan	11
		Syrien	2
		Irak	1
		Ungeklärt	1
Österreich	107	darunter:	
		Syrien	61
		Afghanistan	19
		Irak	11
		Pakistan	8
		Eritrea	2
Polen	64	darunter:	
		Russische Föd.	46
		Türkei	6
		Ukraine	6
		Syrien	3
		Iran	2
Rumänien	9	Afghanistan	8
		Pakistan	1
Schweden	29	darunter:	
		Syrien	16
		Afghanistan	5
		Irak	4
		Libyen	2
		Vietnam	1
Schweiz	6	Afghanistan	3
		Algerien	1
		Eritrea	1
		Syrien	1

2. Quartal 2016 Selbsteintritte oder faktische Ü	[herstellungshinde	rnisse die zur Durchführung	
eines nationalen Verfahrens fü		inisse, die zur Durenfumung	
Slowakische Republik	1	Iran	1
Slowenien	5	Syrien	5
Spanien	35	darunter:	
		Syrien	18
		Ungeklärt	9
		Ägypten	3
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	2
		Algerien	1
Tschechische Republik	4	Vietnam	2
		Libanon	1
		Libyen	1
Ungarn	1.397	darunter:	
		Syrien	793
		Afghanistan	258
		Irak	164
		Pakistan	52
		Ungeklärt	45
Zypern	4	Syrien	2
		Ungeklärt	2
Gesamt	11.615		

Selbsteintritte oder faktische Ü	berstellungshinde	rnisse, die zur Durchführung	
eines nationalen Verfahrens fül	nren		
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	24	darunter:	
		Afghanistan	10
		Syrien	9
		Eritrea	1
		Irak	1
		Georgien	1
Bulgarien	172	darunter:	
		Irak	96
		Syrien	59
		Afghanistan	13
		Ghana	1
		Pakistan	1
Dänemark	1	Iran	1
Finnland	1	Irak	1
Frankreich	33	darunter:	
		Iran	7
		Libanon	5
		Russische Föderation	4
		Syrien	3
		Ägypten	3
Griechenland	9.737	darunter:	
		Syrien	5.414
		Irak	1.824
		Afghanistan	1.440
		Iran	268
		Ungeklärt	169
Vereinigtes Königreich	3	Afghanistan	3
Italien	88	darunter:	
		Syrien	19
		Eritrea	18
		Somalia	8
		Nigeria	7
		Irak	6
Kroatien	5	Syrien	3
	-	Afghanistan	1
		Iran	1
Litauen	10	Aserbaidschan	8
	10	Irak	1
		Tadschikistan	1

1. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Übeines nationalen Verfahrens füh		ernisse, die zur Durchführung	
Niederlande	9	Syrien	3
		Armenien	2
		Eritrea	2
		Irak	2
Norwegen	6	Eritrea	3
		Irak	1
		Iran	1
		Syrien	1
Österreich	107	darunter:	
		Syrien	55
		Irak	26
		Afghanistan	11
		Ungeklärt	6
		Pakistan	4
Polen	32	Russische Föderation	25
		Tadschikistan	4
		Kirgistan	2
		Syrien	1
Rumänien	7	Irak	3
	-	Syrien	2
		Afghanistan	1
		Iran	1
Schweden	13	Syrien	6
		Albanien	3
		Eritrea	2
		Russische Föderation	1
		Ungeklärt	1
Schweiz	2	Afghanistan	2
Slowakische Republik	4	Afghanistan	3
	-	Irak	1
Spanien	37	Syrien	28
		Georgien	3
		Kamerun	3
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	2
		Irak	1
Tschechische Republik	1	Irak	1

1. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktis eines nationalen Verfahre		rnisse, die zur Durchführung	
Ungarn	2.131	darunter:	
		Syrien	1.375
		Afghanistan	287
		Irak	180
		Ungeklärt	106
		Pakistan	89
Zypern	1	Pakistan	1
Gesamt	12.424		

c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall auch Syrien – und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

2. Quartal 2016	Überstel	lungen
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	853	
darunter:		
Russische Föd.	137	16,1
Syrien	79	9,3
Irak	57	6,7
Afghanistan	55	6,4
Pakistan	46	5,4
Gambia	37	4,3
Nigeria	35	4,1
Ukraine	33	3,9
Algerien	31	3,6
Marokko	26	3,0
Senegal	23	2,7
Guinea-Bissau	22	2,6
Eritrea	20	2,3
Georgien	20	2,3
Somalia	18	2,1

1. Quartal 2016	Überstellungen		
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	
gesamt	924		
darunter:			
Russische Föderation	160	17,3	
Irak	55	6,0	
Gambia	51	5,5	
Algerien	49	5,3	
Ukraine	49	5,3	
Afghanistan	46	5,0	
Nigeria	42	4,5	
Somalia	39	4,2	
Marokko	36	3,9	
Pakistan	36	3,9	
Syrien	31	3,4	
Eritrea	28	3,0	
Georgien	26	2,8	
Mali	21	2,3	
Senegal	18	1,9	

2. Quartal 2016	uartal 2016 Überstellungen			
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent		
gesamt	853			
darunter:				
Italien	261	30,6		
Polen	138	16,2		
Spanien	98	11,5		
Ungarn	90	10,6		
Frankreich	57	6,7		
Schweden	46	5,4		
Österreich	37	4,3		
Belgien	28	3,3		
Bulgarien	24	2,8		
Schweiz	20	2,3		
Niederlande	13	1,5		
Norwegen	13	1,5		
Dänemark	8	0,9		
Tschechische Republik	5	0,6		
Finnland	3	0,4		
Malta	0	0,0		
Zypern	0	0,0		
Griechenland	0	0,0		

1. Quartal 2016	Überstell	ungen
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	924	
darunter:		
Italien	261	28,2
Polen	186	20,1
Ungarn	75	8,1
Frankreich	65	7,0
Österreich	58	6,3
Schweiz	46	5,0
Spanien	46	5,0
Belgien	41	4,4
Schweden	37	4,0
Bulgarien	24	2,6
Dänemark	21	2,3
Niederlande	17	1,8
Tschechische Republik	12	1,3
Litauen	8	0,9
Norwegen	6	0,6
Malta	5	0,5
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
2. Quartal 2016	45
1. Quartal 2016	50

d) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem dort gewährten Schutzstatus und der Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

	Entscheidu	ıngen ges	amt				
Zeitraum	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)						
Zemaum			davon unzulässig (nach § 27a AsylG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen		
2. Quartal 2016	133.352	4.309	4.291	16	2		
1. Quartal 2016	150.233	3.807	3.787	7	13		

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
2. Quartal 2016	133.352	668
1. Quartal 2016	150.233	575

Die Entscheidungen über die Gewährung eines Schutzstatus in einem anderen Land werden unabhängig davon getroffen, ob ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird. Deshalb ist die Zuordnung zu einem Land nicht möglich.

e) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), in wie vielen dieser Fälle wurde die Zuständigkeit eines weiteren durchreisten Dublin-Mitgliedstaats als zuständiger Viertstaat festgestellt, und um welche Staaten handelte es sich dabei (soweit keine statistischen Daten hierzu vorliegen, bitte die Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF wiedergeben)?

Bei 9.307 Personen hat Deutschland anstelle von Griechenland die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übernommen. Die Zuständigkeitskriterien nach Artikel 7 bis Artikel 15 Dublin III – Verordnung werden in allen Fällen geprüft. Eine Bezifferung festgestellter Zuständigkeiten von Viertstaaten sowie eine Aufteilung nach Staaten sind nicht möglich. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten reisen sehr viele Schutzsuchende über Bulgarien und Ungarn, weniger häufig über Österreich und Rumänien weiter nach Deutschland. Schätzwerte können hierzu nicht abgegeben werden. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands				
2. Quartal 2016				
Herkunftsländer gesamt	9.307			
darunter:				
Syrien	4.443			
Irak	2.039			
Afghanistan	1.802			
Ungeklärt	203			
Iran	196			
Pakistan	174			
Libanon	90			
Staatenlos	81			
Marokko	52			
Bangladesch	47			

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	9.737
darunter:	
Syrien	5.414
Irak	1.824
Afghanistan	1.440
Iran	268
Ungeklärt	169
Staatenlos	139
Pakistan	105
Libanon	99
Marokko	70
sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	46

f) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

2. Quartal		ahmeersuch Mitgliedstaa		Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
2. Quartar 2016	Über- nahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen
Österreich	445	82	37	227	153	88
Belgien	225	94	28	327	231	175
Bulgarien	1.272	550	24	18	4	
Schweiz	424	97	20	359	254	441
Zypern	34			11	1	4
Tschechische Republik	118	98	5	33	15	4
Dänemark	220	65	8	350	221	197
Estland	10	12				1
Spanien	545	456	98	2	2	
Finnland	130	59	3	35	23	469
Frankreich	368	185	57	1.460	1.000	135
Griechenland				357	178	43
Kroatien	450	156	1	11	5	1
Ungarn	3.342	720	90	33	17	3
Irland	2	2		8	4	
Island	2			29	18	3
Italien	1.909	1.115	261	80	60	1
Litauen	93	100	3			
Luxemburg	12	3	1	91	78	39
Lettland	20	12	1	3	2	2
Malta	18	9		8	7	
Niederlande	281	113	13	1.851	1.401	525
Norwegen	492	264	13	59	41	163
Polen	2.031	1.479	138	15	12	5
Portugal	15	9	3	7	5	
Rumänien	45	10	2	4	4	
Schweden	676	306	46	382	221	1.229
Slowenien	59	23		42	20	6
Slowakische Republik	11	7		4		
Vereinigtes Königreich	33	12	1	372	90	19
Gesamt	13.282	6.038	853	6.178	4.067	3.553

1.01		ahmeersuch Mitgliedstaa		Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
1. Quartal 2016	Über- nahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen	Über- nahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen
Österreich	410	147	58	333	210	81
Belgien	180	117	41	1.170	730	299
Bulgarien	1.591	897	24	12	3	1
Schweiz	310	98	46	1.574	1.007	521
Zypern	44	2		5	5	2
Tschechische Republik	117	84	12	7	6	2
Dänemark	83	43	21	1.658	708	179
Estland	26	35	1	1	1	
Spanien	588	377	46	4	3	
Finnland	39	16		582	511	67
Frankreich	291	276	65	1.126	791	148
Griechenland				37	24	65
Kroatien	108	17	1	2	1	
Ungarn	3.224	1.566	75	28	16	12
Irland	4	2		2	1	
Island	1			16	10	2
Italien	1.652	1.582	261	18	7	2
Litauen	110	87	8			
Luxemburg	5	2	4	175	86	56
Lettland	16	10	2			
Malta	13	15	5	1	1	1
Niederlande	199	109	17	1.802	1.130	277
Norwegen	210	116	6	244	186	362
Polen	909	777	186	30	24	18
Portugal	11	7	1	3	3	1
Rumänien	46	9	4	2	1	
Schweden	465	186	37	3.764	2.665	969
Slowenien	42	4	2	15	6	4
Slowakische Republik	12	13	1	1	1	1
Vereinigtes Königreich	41	12		227	125	21
Gesamt	10.747	6.606	924	12.839	8.262	3.091

g) Wie ist die Entwicklung in Bezug auf die Zahl und den Anteil von Dublin-Verfahren und -entscheidungen bei syrischen Asylsuchenden im zweiten Quartal 2016 (bitte nach Monaten differenzieren und wie in der Antwort zu Frage 5h auf Bundestagsdrucksache 18/7625 darstellen)?

Die zahlenmäßige Entwicklung im ersten Quartal 2016 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Entwicklung Syrien im 2. Quartal 2016								
	Zu- gänge	Entschei- dungen	davon Dublin- Entschei- dungen	Dublin- Entschei- dungen in %	anhängige Verfahren	davon Dublin- Verfahren	anhängige Dublin- Verfahren in %	Überstellungen in andere Mitglied- staaten	
April	25.891	20.927	237	1,1	103.313	7.273	7,0	8	
Mai	21.651	16.836	244	1,4	111.401	6.832	6,1	32	
Juni	24.605	23.103	291	1,3	118.083	5.569	4,7	35	

h) Wie werden Verfahren statistisch erfasst, in denen zunächst eine formelle Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylgesuchs wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen der Dublin-Verordnung getroffen wurde, eine Überstellung dann aber nicht erfolgte und die Bundesrepublik Deutschland für die Asylprüfung zuständig wurde, gehen diese Fälle faktisch doppelt in die Statistik ein als zwei Asylverfahren mit unterschiedlichen Entscheidungen, um wie viele Fälle handelt es sich etwa, und wie sind die statistischen Auswirkungen dieses Effekts für das Jahr 2015 bzw. für das erste Halbjahr 2016 (bitte ausführen und zumindest Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF wiedergeben, soweit keine statistisch gesicherten Daten vorliegen sollten)?

Wie wird verfahrensrechtlich mit diesen Fällen umgegangen (z. B. Aufhebung, Rücknahme oder Umdeutung der ersten Entscheidung)?

Soweit Anträge als unzulässig abgelehnt wurden und ein neuer Bescheid im nationalen Asylverfahren erstellt wird, wird der ursprüngliche Bescheid storniert. Es zählt die zuletzt in diesem Asylverfahren getroffene Entscheidung in der Statistik. Diese Fälle gehen nicht doppelt in die Statistik ein. Statistische Daten zu diesen Fällen liegen nicht vor.

6. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2016 bei 94,7 Prozent (erstes Quartal 2016: 96,0 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 87,4 Prozent (erstes Quartal 2016: 88,2 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 68,8 Prozent (erstes Quartal 2016: 57,6 Prozent).

Die sog. "bereinigte Gesamtschutzquote" bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2016 bei 98,2 Prozent (erstes Quartal 2016: 98,0 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 94,3 Prozent (erstes Quartal 2016: 92,8 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 78,4 Prozent (erstes Quartal 2016: 64,8 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

	2. Quartal 2016		1. Q	uartal 2016
		Verhältnis zu		Verhältnis zu
	1 1 .	Asylerstanträgen		Asylerstanträgen
	absolut	gesamt	absolut	gesamt
Asylerstanträge gesamt	193.535		176.465	
Asylerstanträge von Minderjährigen				
unter 18 Jahre insgesamt	64.705	33,4%	54.245	30,7%
Asylerstanträge von Minderjährigen				
unter 16 Jahre	56.379	29,1%	49.500	28,1%
unbegleitete Minderjährige				
unter 16 Jahre	1.593	0,8%	289	0,2%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	637	0,3%	207	0,1%
Asylerstanträge von Minderjährigen				
von 16 bis unter 18 Jahre	8.326	4,3%	4.745	2,7%
unbegleitete Minderjährige				
(16 bis unter 18 Jahre)	3.584	1,9%	444	0,3%

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach den wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach unterschiedlichem Schutzstatus und den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei mit Stand vom 30. Juni 2016 insgesamt 11 999 Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger für das erste Quartal 2016 nacherfasst wurden. Diese sind in den nachstehenden Tabellen zum ersten Quartal 2016 enthalten:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	5.177
darunter	
Afghanistan	2.133
Syrien	1.707
Irak	483
Ungeklärt	197
Somalia	137
Eritrea	125
Iran	69
Pakistan	51
Gambia	42
Guinea	32
Äthiopien	26
Nigeria	19
Marokko	17
sonst. asiat. Staatsangeh.	13
Mali	12

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	12.732
darunter	
Afghanistan	5.376
Syrien	4.437
Irak	932
Eritrea	420
Somalia	328
Ungeklärt	198
Pakistan	188
Iran	169
Gambia	80
Guinea	65
Albanien	54
Äthiopien	51
Bangladesch	45
Nigeria	36
Ägypten	34

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2016	
Bundesländer gesamt	5.177
davon	
Baden-Württemberg	615
Bayern	561
Berlin	246
Brandenburg	185
Bremen	142
Hamburg	53
Hessen	363
Mecklenburg-Vorpommern	75
Niedersachsen	653
Nordrhein-Westfalen	1.048
Rheinland-Pfalz	237
Saarland	111
Sachsen	310
Sachsen-Anhalt	195
Schleswig-Holstein	231
Thüringen	151

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2016	
Bundesländer gesamt	12.732
davon	
Baden-Württemberg	1.523
Bayern	1.880
Berlin	139
Brandenburg	334
Bremen	177
Hamburg	147
Hessen	1.156
Mecklenburg-Vorpommern	304
Niedersachsen	1.613
Nordrhein-Westfalen	2.653
Rheinland-Pfalz	611
Saarland	347
Sachsen	643
Sachsen-Anhalt	240
Schleswig-Holstein	601
Thüringen	364

2. Quartal 2016	Entscheidungen über Erstanträge						
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG		
Herkunftsländer gesamt	1.619	6	1.144	208	72		
darunter							
Afghanistan	215	-	67	19	60		
Syrien	953	4	774	160	3		
Irak	109	-	99	5	2		
Ungeklärt	35	-	17	11	-		
Somalia	13	-	7	-	1		
Eritrea	170	2	144	8	-		
Iran	4	-	1	-	-		
Pakistan	7	-	1	ı	ı		
Gambia	1	-	-	1	•		
Guinea	1	-	1	ı	ı		
Äthiopien	5	-	1	ı	2		
Nigeria	-	-	-	ı	ı		
Marokko	7	-	-	-	-		
sonst. asiat. Staatsangeh.	15	-	13	2	1		
Mali	1	-	-	-	-		

1. Quartal 2016		Entsc	heidungen über Erstanträge		
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	1.280	12	1.037	36	71
darunter					
Afghanistan	116	=	31	6	52
Syrien	633	8	593	18	8
Irak	186	1	180	2	-
Eritrea	188	3	177	2	1
Somalia	23	-	7	4	4
Ungeklärt	21	-	17	2	-
Pakistan	2	-	-	-	-
Iran	3	-	3	-	-
Gambia	1	-	-	-	1
Guinea	5	-	1	-	1
Albanien	28	-	-	-	-
Äthiopien	3	-	1	-	2
Bangladesch	1	-	-	-	-
Nigeria	-	<u>-</u>	-	-	-
Ägypten	3	-	-	-	-

1. Quartal 2016		Entse	cheidungen über	Erstanträge	
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	1.279	13	1.035	36	71
darunter					
Syrien	632	8	592	18	8
Afghanistan	116	ı	31	6	52
Ungeklärt	21	ı	17	2	-
Irak	186	2	179	2	-
Eritrea	188	3	177	2	1
Somalia	23	-	7	4	4
Pakistan	2	-	-	-	-
Albanien	28	ı	-	-	-
Iran	3	ı	3	ı	-
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	-	5	-	-
Staatenlos	20	ı	20	ı	-
Tschad	-	-	-	-	-
Ägypten	3	-	-	-	•
ohne Angabe	-	-	-	-	-
Gambia	1	-	-	ı	1

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für das zweite Quartal 2016 und das vorherige Quartal können den folgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2016 nach Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	1.725	149	5	1.568
Österreich	1.073	128	2	941
Schweiz	400	12	1	387
Frankreich	92	2		90
Tschechische Republik	52			52
Flughäfen	30			30
Dänemark	28	1		27
Belgien	21			21
Niederlande	13	6	1	6
Polen	7		1	5
Seehäfen	6			6
Luxemburg	3			3

1. Quartal 2016 nach Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	3.652	309	5	3.289
Österreich	3.249	280	1	2.922
Frankreich	138	13		125
Seehäfen	89	2		87
Schweiz	61	2	3	54
Belgien	45	5		40
Dänemark	27	2		25
Flughäfen	17	2		14
Niederlande	9	3		6
Tschechische Republik	8		1	7
Polen	5			5
Luxemburg	4			4

2. Quartal 2016 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Über- gabe an Jugendämter
Afghanistan	633	19	1	610
Somalia	351	48		303
Eritrea	243	30	1	212
Äthiopien	63	2		61
Gambia	63	9		54

1. Quartal 2016 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	1.568	160	1	1.379
Syrien	761	46		701
Irak	307	30	1	275
Somalia	281	1		278
Gambia	103			103

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten Personen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechtigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

2. Quartal 2016	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	31.808	25.371	79,8%
darunter			
Syrien	51	9	17,6%
Afghanistan	2.396	149	6,2%
Irak	932	92	9,9%
Iran	248	39	15,7%
Eritrea	25	4	16,0%
Pakistan	380	163	42,9%
Russische Föd.	712	97	13,6%
Nigeria	99	40	40,4%
Albanien	7.900	7.812	98,9%
Ungeklärt	127	74	58,3%
Somalia	63	3	4,8%
Gambia	39	15	38,5%
Staatenlos	28	10	35,7%
Libanon	169	88	52,1%
Kosovo	4.737	4.683	98,9%

1. Quartal 2016	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	38.757	35.213	90,9%
darunter:			
Syrien	24	15	62,5%
Irak	341	74	21,7%
Afghanistan	608	28	4,6%
Ungeklärt	98	74	75,5%
Iran	173	23	13,3%
Albanien	12.138	12.078	99,5%
Pakistan	647	318	49,1%
Eritrea	41	5	12,2%
Staatenlos	14	12	85,7%
Serbien	5.764	5.609	97,3%
Moldau	201	195	97,0%
sonst. asiat. Staatsang.	72	52	72,2%
Kosovo	5.755	5.672	98,6%
Russische Föderation	532	131	24,6%
Mazedonien	3.315	3.269	98,6%

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei im ersten und zweiten Quartal 2016 keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren erfasst wurden:

2. Quartal 2016				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI		offens. unbegründet	eingestellt
	73		47	26	0
davon					
Frankfurt	73		47	26	0
München	0		0	0	0

1. Quartal 2016			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	127	90	24	0
davon				
Berlin	2	0	0	0
Frankfurt	119	90	24	0
Hamburg	4	0	0	0
München	2	0	0	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
2. Quartal 2016	73	47	26	0
davon:				
Kongo, Dem. Republik	14	6	9	-
Afghanistan	11	10	-	-
Iran	9	8	-	-
Pakistan	8	4	4	-
Syrien	6	5	-	-
sonst. afrik. Staatsangeh.	4	4	-	-
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	3	2	1	-
Kamerun	3	1	2	-
Angola	2	-	2	-
Eritrea	2	2	-	-

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung		
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt	
1. Quartal 2016	127	90	24	0	
davon:	·	•			
Sri Lanka	28	20	8	0	
Iran	28	28	0	0	
Syrien	10	8	0	0	
Armenien	8	8	0	0	
Russische Föderation	6	2	4	0	
Pakistan	6	6	0	0	
Angola	6	0	6	0	
Ägypten	4	0	0	0	
Somalia	4	4	0	0	
Afghanistan	4	2	0	0	

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2016 (bitte in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 18/6860 in der Antwort zu Frage 11 darstellen)?

Erst- und Fo	olgeanträge										
Januar – Mai 2016	Klagen, Berufun- gen, Revisio- nen			Ge	richtsentsc	heidungen					anhän- gige
			Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lingsschutz	subsidi- ärer Schutz	Abschie- bungs- verbot	Ablehn	ungen	sonst. V rens erledigu (z. I Rücknal	s- ingen 3.	Rechts- mittel
							abso- lut	in Pro- zent	absolut	in Pro- zent	
Herkunfts- länder gesamt	34.495	26.586	25	397	160	436	8.832	33,2	16.736	63,0	60.943
darunter			<u> </u>	-							
Albanien	6.314	6.289	0	0	10	26	2.495	39,7	3.758	59,8	7.812
Kosovo	4.443	4.088	0	0	4	34	1.837	44,9	2.213	54,1	6.813
Serbien	3.795	3.734	0	4	4	35	1.637	43,8	2.054	55,0	5.992
Syrien	3.712	1.087	1	17	0	136	8	0,7	925	85,1	5.788
Mazedo- nien	2.413	1.867	0	2	0	16	694	37,2	1.155	61,9	3.733
Russische Föd.	1.585	1.289	5	21	8	13	249	19,3	993	77,0	5.281
Afghanis- tan	1.483	1.158	2	70	60	92	141	12,2	793	68,5	3.812
Irak	1.170	595	0	3	3	0	18	3,0	571	96,0	1.847
Bosnien und Herzego- wina	972	624	0	0	0	7	247	39,6	370	59,3	1.489
Pakistan	774	592	3	87	0	7	236	39,9	259	43,8	1.426
Mon- tenegro	733	425	0	0	0	1	162	38,1	262	61,6	1.067
Algerien	691	155	0	0	0	0	58	37,4	97	62,6	841
Georgien	480	381	0	0	0	3	123	32,3	255	66,9	1.075
Marokko	466	141	0	1	0	1	42	29,8	97	68,8	540
Senegal	401	74	0	1	0	0	44	59,5	29	39,2	444

			W	iderrufsverfah	ren				
				Gerich	tsentschei	dungen			
Januar – Mai 2016	Januar – Mai 2016 eingelegte Klagen, Berufungen,		Flüchtlings	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft/ subs. Schutz		kein Widerruf		erfahrens- gungen eknahmen)	anhängige Rechtsmittel
	Revisionen		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	56	60	27	45,0	4	6,7	29	48,3	313
darunter									
Afghanistan	10	6	5	83,3	1	16,7	0	0,0	37
Armenien	3	0	0		0		0		4
Äthiopien	1	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	3
Bosnien und Herzegowina	1	0	0		0		0		2
Georgien	1	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	2
Indien	1	0	0		0		0		3
Irak	2	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	44
Iran	6	4	1	25,0	0	0,0	3	75,0	20
Kosovo	2	9	2	22,2	1	11,1	6	66,7	28
Libanon	3	2	2	100,0	0	0,0	0	0,0	9
Liberia	1	0	0		0		0		1
Marokko	1	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	0
Nigeria	1	0	0		0		0		1
Pakistan	2	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	2
Russische Föd.	2	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	6

Durchschnittliche	Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:	
Jan-Mai 2016	7,9		15,5

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublinverfahren

Jan. – Mai.2016	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	92	10	102
Bulgarien	139	108	247
Finnland	9	5	14
Frankreich	116	13	129
Italien	531	134	665
Litauen	16		16
Malta	4	3	7
Niederlande	48	2	50
Norwegen	26	6	32
Österreich	55	6	61
Polen	760	76	836
Rumänien	11	1	12
Schweden	70	5	75
Schweiz	24	3	27
Slowenien		1	1
Spanien	205	17	222
Tschechische Republik	21		21
Ungarn	289	521	810
Großbritannien mit Nordirland	2		2
Portugal	12		12
Estland	9		9
Slowakische Republik	7	2	9
Kroatien	4		4
Dänemark u. Färöer	16	2	18
Lettland	7	1	8
Zypern	1		1

12. Wie viele Asylanhörungen und wie viele rein schriftliche Anhörungen gab es im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Anhörungen im 2. Quartal 2016	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	76.895
darunter	
Syrien	35.369
Afghanistan	6.656
Irak	9.825
Iran	1.142
Eritrea	2.332
Pakistan	1.063
Russische Föd.	481
Nigeria	330
Albanien	3.708
Ungeklärt	2.108
Somalia	636
Gambia	99
Staatenlos	825
Libanon	414
Kosovo	1.553

Anhörungen im 1. Quartal 2016	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	30.688
darunter	
Syrien	7.911
Irak	3.146
Afghanistan	2.220
Ungeklärt	655
Iran	652
Albanien	3.447
Pakistan	457
Serbien	1.370
Eritrea	643
Staatenlos	201
Kosovo	1.767
Moldau	307
Mazedonien	827
Russische Föderation	264
sonst. asiat. Staatsangeh.	241

Folgende Schriftliche Anhörungen sind im zweiten 2016 bzw. im ersten Quartal 2016 eingegangen:

Beim Bundesamt eingegangene Fragebögen							
	2. Quartal 2016	1. Quartal 2016*					
Insgesamt:	36.400	85.567					
Eritrea	3.011	4.976					
Irak	3.970	6.283					
Syrien	27.121	69.744					
sonst. asiat. Staatsangeh.	427	431					
Staatenlos	679	982					
Ungeklärt	1.192	3.151					

^{*} Abweichungen gegenüber BT Drucksache 18/8450 ergeben sich wegen nachträglicher Erfassungen.

13. Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen und der Türkei im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal?

		2. Qua	artal 2016		1. Quartal 2016			
Herkunftsland			Gesa	mtschutz			Gesa	mtschutz
Tierkumtstand	Erst- anträge	Folge- anträge	absolut	bereinigt In Prozent	Erst- anträge	Folge- anträge	absolut	Bereinigt in Prozent
Türkei	1.051	80	18	6,5%	456	94	17	14,5%
Algerien	745	34	28	1,5%	893	39	26	1,9%
Libyen	178	4	27	26,5%	233	7	20	30,3%
Marokko	976	32	42	2,8%	627	28	23	2,1%
Tunesien	237	10	4	0,7%	210	19	3	0,8%
Ägypten	433	11	49	16,2%	250	14	131	34,2%

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien und Herzegowina in den Monaten April, Mai und Juni 2016 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

	Asylanträge April 2016					Entsch	eidungen über	Asylanträge A	pril 2016	
Her- kunfts- land	Asyl- an- träge gesamt	da- von Erst- an- träge	davon Folge- an- träge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl schutz gem. § 3 I AsylG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungsver- botes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un begr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
Serbien	684	459	225	3.012	-	-	-	2	1.564	1.446
davon Roma	575	365	210	2.605	-	-	-	2	1.297	1.306
Kosovo	519	380	139	2.291	-	-	-	11	1.690	590
davon Roma	198	143	55	475	-	-	-	3	355	117
Maze- donien	484	363	121	1.464	-	-	1	-	765	698
davon Roma	332	234	98	989	-	-	-	-	446	543
Monte- negro	155	134	21	199	-	-	-	4	143	52
davon Roma	40	23	17	68	-	1	-	-	51	17
Albanien	1.328	1.188	140	3.658	1	2	8	-	2.809	838
davon Roma	117	101	16	338	-	1	-	-	278	60
Bosnien- Herzeg.	177	120	57	732	-	-	-	7	404	321
davon Roma	99	56	43	408	-	-	-	1	213	194

		sylanträg Mai 2016		Entscheidungen über Asylanträge M					i 2016	
Herkunfts- land	Asyl- an- träge gesamt	da- von Erst- an- träge	davon Folge- an- träge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl schutz gem. § 3 I AsylG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungsver- botes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sons- tige Verfah- renser- ledi- gungen
Serbien	524	327	197	1.973	-	-	1	2	970	1.001
davon Roma	417	238	179	1.685	1	1	1	1	781	903
Kosovo	547	434	113	1.856	1	ı	ı	11	1.449	395
davon Roma	126	93	33	407			-	3	307	97
Mazedonien	439	329	110	1.226	-	-	-	2	670	554
davon Roma	262	184	78	781	-	-	-	-	372	409
Montenegro	152	133	19	219	-	-	3	2	156	58
davon Roma	21	11	10	82	1	-	-	2	49	31
Albanien	1.095	943	152	2.766	-	-	5	3	2.121	637
davon Roma	74	46	28	126	-	-	-	-	96	30
Bosnien- Herzeg.	158	97	61	619	-	-	-	5	322	292
davon Roma	116	61	55	343	-	-	-	5	145	193

	Asylan	träge Jur	ni 2016		Entscheidungen über Asylanträge Juni 2016					
Herkunfts- land	Asyl- an- träge gesamt	davon Erst- an- träge	davon Folge- an- träge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl schutz gem. § 3 I AsylG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungsver- botes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledi- gungen
Serbien	623	417	206	2.564	-	-	3	10	1.319	1.232
davon Roma	488	297	191	2.269	-	-	3	9	1.115	1.142
Kosovo	538	459	79	2.020	-	-	2	10	1.544	464
davon Roma	127	104	23	462	-	-	-	3	328	131
Mazedonien	532	340	192	1.812	-	2	1	4	1.036	769
davon Roma	348	204	144	1.219	-	1	1	2	644	571
Montenegro	239	211	28	301	-	-	-	2	215	84
davon Roma	28	20	8	54	-	1	1	2	39	13
Albanien	1.534	1.249	285	3.677	-	1	12	18	2.929	717
davon Roma	87	58	29	228	-	1	3	1	181	44
Bosnien- Herzeg.	241	162	79	577	-	2	-	4	353	218
davon Roma	132	79	53	302	-	2	-	-	162	138

15. Wenn es in der Stellungnahme des BAMF auf Ausschussdrucksache 18(4)546 A heißt: "Die Länder haben große Schwierigkeiten, Asylsuchende aus Marokko, Algerien und Tunesien überhaupt zur Antragstellung zu bewegen und dem Bundesamt zuzuführen" (S. 3), welche Daten und Informationen liegen dieser Aussage zugrunde, und was ist hierunter konkret zu verstehen (werden Betroffene z. B. nicht unter ihrer Meldeadresse erreicht und was sind die mutmaßlichen Gründe hierfür, oder folgen sie einer Terminsetzung zur Asylantragstellung nicht, und was sind die rechtlichen Konsequenzen aus einem solchen Verhalten)?

Aus der in Bezug genommenen Ausschussdrucksache ergibt sich bereits, dass der dortigen Aussage Informationen aus den Bundesländern zugrunde liegen. Konkret bedeutet dies, dass Asylsuchende nicht zum vorgesehenen Termin ihrer Asylantragstellung beim BAMF erscheinen. Die Gründe, die dazu führen, dass ein Asylsuchender unentschuldigt nicht zu diesem Termin erscheint, sind dem BAMF regelmäßig unbekannt. Ohne Asylantrag gibt es noch kein Asylverfahren, sodass zu diesem Zeitpunkt keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen entstehen können.

Wenn der Asylantragsteller im späteren Verfahren einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachkommt, wird gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 1 AsylG vermutet, dass er das Verfahren nicht betreibt. Dann gilt der Asylantrag nach § 33 Absatz 1 AsylG als zurückgenommen.

- 16. Wenn es in der Stellungnahme des BAMF auf Ausschussdrucksache 18(4)546 A heißt: "Allein die Diskussion um die Einführung des Gesetzes [zur Einstufung der Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten] hat ab dem Februar zu einer spürbaren Reduzierung bei den Neuzugängen geführt" (S. 1),
 - a) welche empirischen oder sonstigen Erkenntnisse liegen dem BAMF dazu vor, dass ein Zusammenhang besteht zwischen der Diskussion in Deutschland um die Gesetzesverschärfung und dem Entschluss von Menschen in den drei Ländern, in Deutschland um Asyl nachzusuchen (bitte konkret darlegen),

Die bereits in der in Bezug genommenen Ausschussdrucksache genannten Registrierungszahlen nach dem Verteilungssystem EASY, belegen einen deutlichen Rückgang ab Februar 2016 im Vergleich zu den Vormonaten.

b) hätte die Folge in dieser Denklogik dann nicht genau umgekehrt sein müssen, dass mehr Menschen aus Algerien, Marokko und Tunesien in Deutschland um Asyl nachsuchen, solange nämlich die diskutierte Gesetzesverschärfung noch nicht in Kraft ist (Stichwort "Torschlusspanik", bitte ausführen),

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da die Motive der Asylsuchenden, zu welchem Zeitpunkt sie in das Bundesgebiet einreisen oder nicht, dem BAMF regelmäßig unbekannt bleiben.

c) war nicht vielmehr die Schließung der so genannten Balkan-Route für Geflüchtete, die nicht aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan kommen, der maßgebliche Grund dafür, warum die Zahl der in Deutschland neu registrierten Personen aus diesen drei Ländern im Februar 2016 drastisch zurückgegangen ist (bitte begründen)?

Zu der Frage, zu welchem Anteil die Schließung der Balkan-Route für den Rückgang der Zahl der Asylsuchenden mitursächlich war, kann keine Aussage getroffen werden.

- 17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Dublin-Verordnung (COM(2016) 270 vom 4. Mai 2016), und welche Verhandlungspositionen wird sie dazu einnehmen, dass nach dem Kommissionsvorschlag
 - a) keine Zuständigkeit des aktuellen Aufenthaltsstaates durch Fristablauf mehr entstehen soll, was nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller vermehrt "refugees in orbit" schaffen würde, was mit der Dublin-Verordnung aber gerade verhindert werden sollte (bitte begründen),
 - b) kein Selbsteintrittsrecht der Mitgliedstaaten mehr vorgesehen ist, außer zur Familienzusammenführung, angesichts des Umstands, dass es dann in vielen Fallkonstellationen nicht mehr möglich wäre, eine humanitäre Entscheidung zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu treffen – wie es beispielsweise Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Anfang September 2015 angesichts der von Ungarn nach Österreich bzw. Deutschland fliehenden syrischen Menschen getan hat – (bitte ausführen),

c) vor der Dublin-Prüfung zwingend eine Prüfung der Unzulässigkeit eines Asylgesuchs vorzunehmen wäre mit der Folge, dass dann beispielsweise kein Recht auf eine Familienzusammenführung mit bereits in der EU lebenden engen Angehörigen mehr bestünde (bitte ausführen)

(bitte getrennt nach den Unterpunkten antworten)?

Die Fragen 17a bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Der Vorschlag der EU-Europäischen Kommission wird derzeit in den Ratsgremien beraten. Die Bundesregierung prüft die Vorschläge der EU-Kommission zu a) bis c) und hat noch keine abschließende Verhandlungsposition hierzu eingenommen.

18. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welche Bedarfsplanung und Forderungen gibt es im BAMF für das laufende Jahr, aber auch im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2017?

Von den 7.300 Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2016 sind Stand 15. Juli derzeit 5.914 Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt, es liegt darüber hinaus eine hohe Zahl an Einstellungszusagen vor.

Weiterhin unterstützen von anderen Behörden abgeordnete Kräfte in einer Größenordnung von ca. 2.010 VZÄ. Das BAMF hat damit seinen Personalkörper im vergangenen halben Jahr um deutlich mehr als 50 Prozent erweitert.

Im Bereich Asyl war mit Stand 15. Juli 2016 ein Stammpersonal (VZÄ) von 1 488 Entscheidern und 2.420 Bürosachbearbeitern-Asylverfahrenssekretariat (BSB-AVS) beschäftigt. Unter den o. g. von anderen Behörden abgeordneten Kräften sind ca. 800 VZÄ Entscheider und 530 VZÄ BSB-AVS-Kräfte.

Da die parlamentarischen Beratungen noch nicht abgeschlossen sind, kann über den konkreten Umfang des Personals für 2017 derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

19. Wie viele Entscheidungen des BAMF in den Jahren 2015 und 2016 wurden einer internen Qualitätskontrolle unterzogen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Beanstandungen welcher Art gab es dabei (bitte ausführen)?

Die Qualitätskontrolle in den Außenstellen, Ankunfts- und Entscheidungszentren erfolgt mittels eines standardisierten Formulars, der sogenannten Kurzübersicht. Eine automatisierte statistische Auswertung ist nicht möglich. Das zentrale Referat für Qualitätssicherung im BAMF prüft ergänzend hierzu einzelne Verfahren aufgrund von externen und internen Interventionen sowie in Form von themenspezifischen Sichtungen (Audits). Je nach Art der Beanstandung erfolgt ggf. eine Überarbeitung der zentralen Steuerungsinstrumente bzw. eine Korrektur im Einzelfall. Exemplarische Beanstandungen sind mangelnde Sachverhaltsaufklärung, Nichtberücksichtigung von besonderen, individuellen Gründen und Infragestellen der Glaubhaftigkeitskriterien des Vorbringens. Im Jahr 2015 gab es 2 597 geprüfte Verfahren im Rahmen von Audits sowie 136 Einzelfallprüfungen. Im bisherigen Jahr 2016 (Stand: 13. Juli 2016) waren es 3 364 geprüfte Verfahren im Rahmen von Audits sowie 78 Einzelfallprüfungen. Die Zahl der darüber hinausgehenden erfolgten Qualitätskontrollen in den Außenstellen, Ankunfts- und Entscheidungszentren kann nicht beziffert werden.

Das BAMF hat ein neues Qualitätssicherungskonzept entwickelt, das auf die gestiegene Zahl von Entscheidungen und Mitarbeitenden im Asylbereich reagiert, und das in den nächsten Monaten umgesetzt wird. Künftig wird ergänzend zu einer nachgehenden, stichprobenartigen Qualitätskontrolle von bereits getroffenen Entscheidungen ein integriertes Qualitätsmanagementsystem mit den Bereichen Personalrekrutierung und Schulung sowie den Verfahrensabläufen in den Außenstellen/Ankunfts- und Entscheidungszentren eng verzahnt. Dies entspricht auch den Empfehlungen des UNHCR zur Qualitätssicherung im Asylverfahren, an welchen sich das BAMF orientiert.

- Inwieweit treffen die Schilderungen in dem Artikel "So läuft das eben beim Bamf" vom 25. Juni 2016 in der "taz. die tageszeitung" zu – und wie wird dies jeweils bewertet –, wonach
 - a) Anhörerinnen und Anhörer beim BAMF ohne Bewerbungsgespräch per E-Mail eingestellt worden sein sollen,

Die Bewerber und Bewerberinnen für eine ergänzende, sehr kurzfristige und in der Regel auf sechs Monate beschränkte Unterstützung des BAMF beim Rückstandsabbau u. a. als Anhörer wurden auf Grundlage ihrer einschlägigen Bewerbungsunterlagen in ein Ranking überführt. Die Bewerber mit den besten Ergebnissen wurden ausgewählt. Auf Bewerbungsgespräche wurde zugunsten der Auswahl auf Aktenlage verzichtet. Das Vorgehen war – unter Berücksichtigung des vorübergehenden Charakters des Projektes – mit den Personalräten abgestimmt.

b) Jura-Absolventinnen und -Absolventen durch einen Brief des Berliner Justizsenators gebeten worden sein sollen, in der Wartezeit auf das Referendariat beim BAMF zu arbeiten – Nachteile würden ihnen dadurch nicht entstehen –, sie dann aber in mehreren Fällen einen negativen Vermerk in der Personalakte erhielten und ein Verbot, für zwei Jahre im Asylrecht zu arbeiten (mit der Begründung, dies sei in den Arbeitsverträgen des BAMF so vorgesehen), und wenn dies zutrifft, wie ist die rechtliche und inhaltliche Begründung hierfür,

Um das Gelingen der Personalhochlaufplanung zu gewährleisten, wurden auch neue Rekrutierungswege beschritten. Dazu zählt u. a. die Gewinnung von Juristen in Wartezeit auf eine Referendariatsstelle als Anhörende im Asylverfahren. In den geschlossenen Verträgen war eine Nebenabrede enthalten, die jegliche, auch nur abstrakte, also rein potentielle Gefahr der Beeinträchtigung der Interessen des Bundesamtes verhindern soll ("Interessenkollision"). Darin war auch eine "Sperrklausel" formuliert, die eine nachvertragliche anwaltliche Tätigkeit gegen das BAMF ausschließt.

 c) die Schulung für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur drei Wochen, statt sechs Monate, gedauert und ein Ausbilder das Schulungsmaterial als "schlecht" bezeichnet haben soll,

Das BAMF bildet für unterschiedliche Arbeitsplatzprofile aus (Anhörer – führen ausschließlich Anhörungen durch; Entscheider – treffen nur Entscheidungen; Vollentscheider - führen Anhörungen durch und entscheiden). Diese arbeitsteilige Verfahrensorganisation ermöglicht eine auf die Kerninhalte zugeschnittene und damit sehr konzentrierte Schulung. Anhörer erhalten eine dreiwöchige Schulung, Entscheider vier Wochen, Vollentscheider fünf Wochen. Anschließend hospitieren die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer bei erfahrenen Entscheidern.

Ein zentrales E-Mailpostfach bietet Ansprechmöglichkeiten bei Fragen. Hinzu kommt, dass zu Beginn ein erfahrener Entscheider die Anhörungen beaufsichtigt.

Ein Vergleich mit der früheren Situation, als die Einarbeitung mehrere Monate in Anspruch nahm, ist nicht zielführend. Bei den damaligen Einarbeitungen, die nicht in die o. g. Arbeitsfelder differenziert war, handelte es sich um keine als Kompaktveranstaltung konzeptionell gestalteten Schulungen, sondern um ein reines "Training on the Job" durch einen bereits als Entscheider eingesetzten Mitarbeiter. Die Einarbeitung war damit den Zufällen des Arbeitsanfalls ausgesetzt, die den Arbeitsplatz des Einarbeiters bestimmten.

Die heutigen, vergleichsweise hohen Einstellungszahlen erlauben eine sehr zielorientierte Qualifikation im Rahmen inhaltlich durchkonzeptionierter Schulungsveranstaltungen; sie zeichnen sich u. a. durch eine beispielhafte Fallauswahl aus und werden von für die Trainerfunktion ausgewählten Entscheidern durchgeführt. Die erforderlichen Inhalte können in den Schulungen nachhaltig und in kurzer Zeit vermittelt werden.

Neben den Unterrichtsveranstaltungen gibt es auch schriftliche Handreichungen. Diese dienen dazu, die Inhalte zu vertiefen und ein Nachschlagen zu ermöglichen. An diesen schriftlichen Unterlagen hat es bislang weder von Kursteilnehmern, noch von Trainern Kritik gegeben. Trainer haben im Übrigen immer die Möglichkeit, sich bei der Gestaltung der Unterrichtsmaterialien einzubringen, insbesondere Verbesserungsvorschläge zu machen.

d) eine neue Angestellte in der zweiten Schulungswoche – ohne jede Vorbereitung und Ankündigung – eine syrische Asylsuchende befragen und ihre Glaubwürdigkeit habe beurteilen müssen, ohne dass sie zuvor gelernt habe, wie dies geht (auf ihre Frage, warum ihr das nicht angekündigt worden sei, habe die Ausbilderin erklärt: "So läuft das eben beim Bamf"),

Die in der Frage zitierte Darstellung entspricht nicht den Tatsachen der Seminardurchführung in Berlin. Richtig ist, dass Teilnehmer auch realen Anhörungssituationen beiwohnen. Bevor sie selbst eine Anhörung durchführen, hospitieren die Kursteilnehmer zuvor immer bei erfahrenen Entscheidern. Hinzu kommt, dass sie zu Beginn nur die Gesprächsführung mit dem Antragsteller bewältigen müssen. Alle vorbereitenden Arbeiten sowie die technischen Aspekte während der Anhörung (insbesondere die Verschriftlichung des Gesprächs) übernimmt ein erfahrener Entscheider, der die Anhörung beaufsichtigt. Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung stellt einen zentralen Bestandteil in allen Schulungen dar. Es trifft insoweit nicht zu, dass ein Teilnehmer die Glaubhaftigkeit eines Vorbringens bewerten müsse, ohne dass ihm hierzu zuvor Erkenntnisse der Aussagepsychologie vermittelt worden wären.

e) vielen neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne substantielle Begründung nach drei Wochen wieder gekündigt wurde (es habe nur allgemein geheißen, sie hätten sich "nicht bewährt"), wobei ein Betroffener berichtet, dass gerade den Personen gekündigt worden sei, die sich in der Schulung kritisch geäußert hätten?

Innerhalb der sechswöchigen Probezeit ist im BAMF grundsätzlich immer eine Bewährungsabfrage vorgesehen. So wurde die Außenstellenleitung in Absprache mit den Trainern auch in diesem Fall gebeten, ihr Votum zur Eignung der neuen Mitarbeiter abzugeben. In 17 Fällen war das Votum der Außenstellenleitung und der Trainer negativ. Das Teilzeitbefristungsgesetz sieht Probezeitkündigungen mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende vor. Davon wurde hier Gebrauch gemacht.

21. Wie vielen im BAMF seit Mitte 2015 neu eingestellten Personen wurde während oder nach der Probezeit wieder gekündigt, was lässt sich zu den Gründen sagen, und wie viele haben mit welchem Ergebnis hiergegen geklagt oder welche sonstigen Maßnahmen gegen die Kündigung ergriffen?

Für das Jahr 2015 hat das BAMF keine auswertbare Statistik über Probezeitkündigungen geführt. Im Jahr 2016 wurde bis zum 30.Juni 2016 bisher insgesamt 166 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen während der Probezeit gekündigt. Das sind weniger als sieben Prozent aller Einstellungen in diesem Zeitraum. Gründe waren Nichtbewährung, Einträge im Führungszeugnis sowie Überschuldung. In diesem Zeitraum kam es zu 38 Klageverfahren gegen Probezeitkündigungen, davon wurde einer Klage stattgegeben, sechs Klagen wurden abgewiesen, zwei Klagen zurückgenommen, sieben Verfahren durch Vergleich (Zahlung einer geringfügigen Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes bei besonderen Einzelfällen) abgeschlossen und 22 Verfahren sind weiterhin offen.

22. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich, bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider erfolgt im Bundesamt keine statistische Erfassung. Auf Grund der zu erledigenden Anzahl von Asylanträgen wird im BAMF derzeit in vielen Fällen zur Verfahrensbeschleunigung diese Verfahrensweise nicht angewendet, zumal diesem Prinzip eine besondere Bedeutung grundsätzlich nur in den Fällen zukommen kann, in denen eine ablehnende Entscheidung auf Grund unglaubhaften Sachvortrags erforderlich ist und es auf den persönlichen Eindruck vom Antragsteller entscheidungserheblich ankommt.

23. Wie lang war die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkan kommen, im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo), betrug im zweiten Quartal 2016 6,7 Monate und im ersten Quartal 2016 5,2 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus den genannten

Ländern des Westbalkans kommen, betrug im zweiten Quartal 2016 87,6 Prozent und im ersten Quartal 2016 91,5 Prozent.

24. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanhörungen generell, wie lange dauern diese jeweils bei Asylsuchenden aus den sechs Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern?

Zur Dauer der Anhörungen erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung. Die Dauer ist abhängig vom Umfang und der Komplexität des jeweiligen Sachvortrags des einzelnen Antragstellers. Belastbare Einschätzungen sind insofern nicht möglich.

25. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im zweiten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und inwieweit wirken sich diesbezüglich die Neuregelungen durch das Asylpaket II zum Umgang mit krankheitsbedingten Abschiebungshindernissen aus – welche Änderungen, konkreten Anweisungen und Verfahrensänderungen gab es diesbezüglich, bzw. was ist gegebenenfalls noch geplant (bitte ausführen)?

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
2. Quartal 2016	202	53	53	96
davon				
Baden-Württemberg	28	7	8	13
Bayern	10	1	1	8
Berlin	26	10	5	11
Bremen	14	4	7	3
Hamburg	18	4	2	12
Hessen	10	2	4	4
Mecklenburg-Vorpommern	2	1	1	
Niedersachsen	13	2	4	7
Nordrhein-Westfalen	58	15	18	25
Rheinland-Pfalz	3		1	2
Saarland	4		1	3
Sachsen	11	6	1	4
Sachsen-Anhalt	2			2
Schleswig-Holstein	2	1	_	1
Thüringen	1	_	_	1

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
2. Quartal 2016	202	53	53	96
darunter				
Syrien	5			5
Afghanistan	9	3	1	5
Irak	1			1
Iran	8		3	5
Eritrea	1			1
Pakistan	1		1	
Russische Föd.	8	5	3	
Nigeria	3	1		2
Albanien	4		2	2
Ungeklärt	6	6		

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
1. Quartal 2016	171	27	50	94
davon				
Baden-Württemberg		10	9	19
Bayern	3	3	23	29
Berlin	5	3	4	12
Bremen		1		1
Hamburg	1	2	5	8
Hessen	1	1	8	10
Niedersachsen	4	3	11	18
Nordrhein-Westfalen	11	18	30	59
Saarland	1	2		3
Sachsen	1		1	2
Schleswig-Holstein		7	2	9
Unbekannt			1	1

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
1. Quartal 2016	17:	. 27	50	94
darunter				
Syrien	10	1		9
Irak		3		3
Afghanistan	12	1	1	10
Ungeklärt		3		3
Iran	,	1	3	3
Albanien	•	5	4	1
Pakistan		2		2
Eritrea		-		1
Staatenlos			0	0
Serbien	4	3		1

Beim Umgang mit krankheitsbedingten Abschiebungsverboten haben sich durch das Asylpaket II in der Anwendungspraxis grundsätzlich keine Änderungen ergeben. Die im neu gefassten § 60a Absatz 2c AufenthG formulierten Kriterien für ärztliche Bescheinigungen entsprechen der bereits bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese Kriterien werden vom BAMF auch im Rahmen der Prüfung des § 60 Absatz 7 AufenthG zugrunde gelegt.

26. Wie viele der in den Jahren 2014 und 2015 (bitte differenzieren) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber waren nach Angaben des Ausländerzentralregisters zuletzt noch in Deutschland aufhältig (bitte jeweils differenzieren nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Bundesländern und dem jetzigen Aufenthaltsstatus)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 35.046 Personen, deren Asylablehnung im Jahr 2014 inzwischen rechts- oder bestandskräftig wurde, noch (oder wieder) in Deutschland aufhältig (aus dem Jahr 2015: 84.737). Differenzierungen nach Hauptherkunftsstaaten, Bundesländern und Aufenthaltsstatus können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2014 abgelehnte Asylanträge – aufhältig	35.046
darunter aus:	
Serbien	9.750
Mazedonien	4.252
Bosnien-Herzegowina	2.782
Afghanistan	2.409
Kosovo	1.468
Albanien	1.463
Russische Föderation	1.267
Syrien	880
Pakistan	699
Georgien	680

1.300

Thüringen

unbekannt

2015 abgelehnte Asylanträge – aufhältig	84.737
darunter aus:	
Albanien	21.876
Kosovo	19.142
Serbien	17.518
Mazedonien	6.299
Bosnien-Herzegowina	4.669
Afghanistan	1.633
Montenegro	1.397
Russische Föderation	1.240
Georgien	1.087
Pakistan	837
2014 abgelehnte Asylanträge – aufhältig	35.046
darunter in:	<u>.</u>
Baden-Württemberg	3.257
Bayern	3.607
Berlin	2.533
Brandenburg	710
Bremen	280
Hamburg	1.424
Hessen	1.549
Mecklenburg-Vorpommern	732
Niedersachsen	3.373
Nordrhein-Westfalen	10.936
Rheinland-Pfalz	1.118
Saarland	369
Sachsen	1.518
Sachsen-Anhalt	1.463
Schleswig-Holstein	853

Aufenthaltsgestattung

ohne Aufenthaltsrecht / sonstiges

2015 abgelehnte Asylanträge – aufhältig	84.737
darunter in:	
Baden-Württemberg	8.196
Bayern	12.304
Berlin	5.149
Brandenburg	3.188
Bremen	570
Hamburg	2.878
Hessen	8.200
Mecklenburg-Vorpommern	1.151
Niedersachsen	7.175
Nordrhein-Westfalen	19.074
Rheinland-Pfalz	4.355
Saarland	529
Sachsen	4.792
Sachsen-Anhalt	3.543
Schleswig-Holstein	1.512
Thüringen	2.085
unbekannt	36
2014 abgelehnte Asylanträge – aufhältig	35.046
davon:	
mit Duldung	9.031
mit Aufenthaltstitel	6.672
Aufenthaltsgestattung	1.946
ohne Aufenthaltsrecht / sonstiges	17.397
2015 abgelehnte Asylanträge – aufhältig	84.737
davon:	
mit Duldung	14.848
mit Aufenthaltstitel	4.517

27. Welche Personengruppen genau werden im AZR erfasst, wenn von rechtsoder bestandskräftig "abgelehnten Asylbewerbern" die Rede ist (werden z. B. Personen mit nationalem Abschiebungsschutz hier mit erfasst)?

5.287

60.085

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden aktuell Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, deren Asylanträge rechts- oder bestandskräftig abgelehnt wurden oder bei denen lediglich auf Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des AufenthG (soweit rechts- oder bestandskräftig) entschieden wurde.

28. Welche Angaben für das zweite Quartal 2016 lassen sich machen zu überprüften (vor allem Ausweis-)Dokumenten und zum ungefähren Anteil geoder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der "beanstandeten" Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern), und wie ist die Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF dazu, in welchem Umfang mit diesen ge- oder verfälschten Dokumenten eine falsche Herkunft/Staatsangehörigkeit vorgetäuscht werden sollte (bitte ausführen und nach Herkunftsstaaten differenzieren)?

Eine Übersicht der geprüften Dokumente im zweiten Quartal 2016 sowie der Bewertungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Beanstandet	Nicht abschließend bewertbar
Syrien	79.731	78.041	885	805
Afghanistan	3.902	3.302	39	561
Irak	29.673	28.608	767	298
Ungeklärt	2.234	2.231	1	2
Iran	1.121	972	27	122
Eritrea	986	797	22	167
Pakistan	89	83	4	2
Albanien	107	107	0	0
Russ. Föderation	304	287	6	11
Nigeria	102	87	4	11
Sonstige HKL	4.394	4.054	109	231
Summe	122.643	118.569	1.864	2.210

Dokumente, die nach erfolgten Vorprüfungen wegen eines Manipulationsverdachts einer vertieften Nachprüfung durch die Urkundensachverständigen unterliegen, können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Herkunftsland	Vertiefte Nachprüfung erforderlich
Syrien	3.143
Afghanistan	257
Irak	2.051
Ungeklärt	9
Iran, Isl. Republik	81
Eritrea	70
Pakistan	5
Albanien	4
Russ Föderation	8
Nigeria	7
Sonstige HKL	250
Summe	5.885

Erkenntnisse, in welchem Umfang mit diesen ge- bzw. verfälschten Dokumenten eine falsche Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit vorgetäuscht werden sollte, liegen nicht vor.

- Wie ist die erste Tabelle in der Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/8450 zu interpretieren in Bezug auf den Umstand, dass
 - a) demnach 99,4 Prozent der überprüften syrischen Dokumente im ersten Quartal 2016 nicht beanstandet wurden – während z. B. auf Bundestagsdrucksache 18/7015 in der Antwort zu Frage 7 von 9 Prozent beanstandeten Dokumenten aus Syrien die Rede ist – (bitte ausführen),

Die in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/7015 angegebene Fälschungsquote bezog sich auf Dokumente, die im Zuge stichprobenartiger Kontrollen vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 in den Außenstellen als auffällig identifiziert und daraufhin den Urkundensachverständigen des BAMF vorgelegt wurden. Mit Einführung der flächendeckenden Prüfung aller vorgelegten Dokumente seit Herbst 2015 verringerte sich der prozentuale Fälschungsanteil an allen überprüften Dokumenten.

b) sowohl bei "insgesamt" als auch bei "Afghanistan" die Zahl der Ergebnisse von der Zahl der geprüften Dokumente abweicht (Beispiel Afghanistan: 4 515 Dokumente geprüft, 508 ohne Beanstandung, 4 beanstandet, 3 nicht abschließend bewertet) – bitte gegebenenfalls die korrekten Werte nennen?

Bei den Abweichungen der Zahlen in der Tabelle 1, Zeile Afghanistan, Spalte 3 (Ohne Beanstandung) der Frage 24 aus BT 18/8450 handelt es sich um einen Übertragungsfehler. Richtiger Wert in dieser Spalte ist 4 508.

30. Wie hoch ist die Zahl und der Anteil Asylsuchender, deren vom BAMF zum Zeitpunkt der Entscheidung angenommene Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft von der zunächst von den Asylsuchenden selbst angegebenen Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft abweicht (bitte nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren, und zwar sowohl hinsichtlich der 15 wichtigsten angegebenen bzw. der dann vom BAMF angenommenen Staatsangehörigkeit/Herkunft; falls keine genauen Statistiken vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung fachkundiger Bundesbediensteter abgeben)?

Zur Änderung der Staatsangehörigkeit zwischen Entgegennahme des Asylantrages und dem Zeitpunkt des Bescheiderlasses erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Änderung der Staatsangehörigkeit auf unterschiedlichen Faktoren beruhen kann, zumal die überwiegende Anzahl von Asylsuchenden keine entsprechenden Identitätsdokumente vorlegt. Neben der Feststellung des BAMF, dass die vom Ausländer vorgetragene Staatsangehörigkeit unzutreffend ist, kommen die nachträgliche Vorlage von Identitätsdokumenten und auch Verständigungsprobleme bei der Erstaufnahme der Personalien in Betracht, die eine Änderung der Staatsangehörigkeit erforderlich machen.

